

Valentin Philipp Wilhelm Bostel von

**Pro Memoria. In Sachen der Mecklenburgischen Vorderstädte Parchim und
Güstrow gegen den Königlich Dänischen Herrn Geheimenrath und Kanzlern zu
Glückstadt, Freyherrn von Eyben**

Wetzlar: [Verlag nicht ermittelbar], 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862383900>

Druck Freier  Zugang



Mk - 59^a 1-9

55 1-9.

PRO MEMORIA.

In Sachen
der Mecklenburgischen Vorderstädte
P a r c h i m und **G ü s t r o w**,
gegen
den Königlich Dänischen Herrn Geheimenrath und Kanzlern
zu Glückstadt,
Freyherrs von Eyben.

praet. appellat.



Verfaßt
von dem Fürstlich Hildesheimischen Hofrath und des Kayserlichen und Reichs-
Kammergerichts Advokaten und Procuratoren,
Philipp von Bostel.

Weglar 1800.

PRO MEMORIA.

In Causa

der Erbschafts- und Fideicommiss-Verhältnisse

von dem Erbprinzen von Mecklenburg

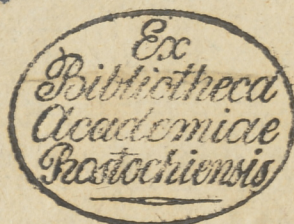
gegen

den Königlich Mecklenburgischen Fideicommissarius und

Verwalter

Erbschaften von Eichen

von Eichen



1806

von dem Erbprinzen von Mecklenburg

gegen den Königlich Mecklenburgischen Fideicommissarius und

Verwalter

1806

§. 1.

In den ältesten Zeiten, als noch die Wenden und Obotriten das jetzige Herzogthum Mecklenburg bewohnten, war es Gewohnheit, daß die Fürsten zur Deckung des Landes gegen die Einfälle benachbarter Völker feste Thürme und Schloßer an den Grenzen anlegen und dabey kleine Städtleins, oder Grenzflecken bauen ließen. Diese Städtleins, oder Flecken wurden von Krämern und Handwerkern allerley Art bewohnt, um die Garnison des festen Thurms mit Lebensmitteln und sonstigen Nothwendigkeiten zu versehen. a)

§. 2.

Die größten Feinde der heidnischen Wenden und Obotriten waren die bereits zum Christenthum übergegangene Holstein-Wagrier. Um sich nun für deren unaufhörlichen Einfällen und Befehdungen zu schützen, ließ einer der Wendischen Fürsten auf einem Berg an der Holsteinischen Grenze das Schloß und unten am Fuße des Berges das Städtlein Daffow, oder wie es in alten Zeiten geheissen hat, Darhōw, Dersau, Darsau, anlegen.

§. 3.

Welcher Fürst der Wenden und Obotriten dieses Schloß und Städtlein Daffow erbauet hat und in welchem Jahr dieses geschehen ist, davon liefert die Geschichte keine Nachrichten, weil zu der Zeit die Kunst des Schreibens in Mecklenburg noch nicht bekannt war. Die erste Nachricht von diesem Schloß und Städtlein Daffow findet man in der Geschichte von den Jahren 1261 und 1262, zu welcher Zeit das Schloß Daffow von dem Obotritischen Fürsten Johann und den Bürgern der Stadt Lübeck, wegen denen von der Garnison begangenen Straßenräubereyen zerstöhrt worden ist. Albertus Crantzius, welcher in den Jahren 1443 bis 1517 gelebt hat, b) beschreibet diesen Vorfall in seiner Wandalia, sive de Wandalorum

II 2

dalo-

a) Auf diese Art sind nach dem Zeugniß des David Franck, in dem alten und neuen Mecklenburg, L. 4, C. 32, S. 2, die Mecklenburgische Städte Damgarten und Malchin entstanden. Auch sagt der Herr Legationsrath Rudloff zu Schwerin in dem pragmatischen Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Theil 1, 4te Periode, pag. 221, daß die Städte der Esclaven, von welchen die Obotriten und Wenden in Mecklenburg Zweige waren, Zusammenflüsse von Einwohnern unter dem Schutz eines festen Schlosses gewesen seyen.

vid. [40] actor. cameral.

b) Franck, alt und neu Mecklenburg, L. 7, C. 7, S. 3:

„Crantz

dalorum vera origine, variis gentibus, crebris e patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores, vel everfores fuerunt, L. 7, C. 33, folgendermaßen:
 „In terra Obotritorum (quae nunc Magnopolis est) per eam aetatem (1261)
 „arx erat sita ad intimum maris sinum, qui de mari magno tractu terram
 „ingreditur et cui de mediterranea obviis fit rivus. Ad hunc sinum arx
 „erat, Dassow illi nomen dedere. Extat hodie Oppidulum rusti-
 „cum, nomen referens. Ea tum paruit comitibus Holfatiae, incer-
 „tum quo jure, armis capta, an ex foedere tradita, vel forte aere coempta.
 „Habitatores et arcis custodes, clam comite, receptavere (ut fit) publico-
 „rum itinerum insidiatores. Id non passus Johannes, Adolphi religiosi
 „viri filius, Comes Wagriae, quum aliquando adaequitans noxam depre-
 „henderet, jussit arcis custodem publico judicio damnatum, gladio caedi.
 „Nec tamen illo cedente res factae sunt meliores. Cives autem Lubicensis
 „earum rerum impatientes, cum Johanne, Obotritorum principe, quem
 „tum pro consuetudine suae gentis Wandalica lingua Knefe Janicke appel-
 „lavere. Aderat filius ejus Henricus, qui deinde in peregrinatione terrae
 „sanctae captus diu fuit inter Saracenos, quod dicemus. Pater et filius,
 „civibus Lubicensibus colloquuti, societatem oppugnationis in dictam ar-
 „cem inierunt, junctisque armis et animis eam expugnaverunt, ac solo de-
 „jecerunt. Dederuntque principes memorati civibus Lubicensibus privile-
 „gium, ut eo uterentur rivo ad aliquod millia a mari, supra oppidum
 „memoratum, quodque nemo in perpetuum firmaret arcem, aut prae-
 „sidium ad ejus rivi utrinque ripas et ad certos limites civitatis memo-
 „ratae.“

Und in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, im 3ten Theil,
 p. 242 heißt es:

„Der Fürst Johannes und sein Sohn Heinrich gaben im Jahr 1262 den
 „Lübeckern ein Privilegium, daß sie das Wasser von der See an, bis an
 „Dassau gebrauchen mögten und Niemand in Ewigkeit Macht haben sollte,
 „an beyderseits Gestaden desselben Wassers sowohl, als auch an gewissen Gren-
 „zen bemeldeten Städtleins einig Schloß, oder Befestigung zu erbauen.“

§. 4.

Bis zu dem Jahr 1351 gehörte dieses Städtlein Dassow zu den Fürstlichen
 Domainen. In diesem Jahr wurde es aber von dem Herrn Herzog Albert von
 Mecklenburg den Gebrüdern von Werckentin wegen geleisteten Kriegsdiensten zum
 Mannlehn übertragen. c) Die Worte des ertheilten Lehnbriefes lauten folgender-
 maßen:

„Damus et conferimus justis feudi nomine supremum judicium, videlicet
 „manus et colli villae Dartzow in omnibus suis metis distinctivis,
 „cum omnibus praecariis, quas ibidem hucusque habebamus.“

§. 5.

„Erantz ist den 7ten December 1517 zu Hamburg gestorben. Sein Geburts-
 „Jahr ist 1443 gewesen.“

vid. Anlage sub num. 61 zu der bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und
 Landgericht zu Güstrow den 8ten Jul. 1790 von Seiten des Freyherrn von Eyben
 eingereichten Exceptionsschrift.

c) Vid. Anlage sub num. 62. zu denen den 8ten Jul. 1790 bey dem Herzoglich Meck-
 lenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Ey-
 ben übergebenen Exceptionen und [21] und [42] actor, cameral.

§. 5.

Dieses Städtlein Daffow wurde als Pertinenz zu dem dabey liegenden Lehn-
guth Lüttgenhoff geschlagen und im Jahr 1745 von der von Berckentinischen der
Freyherrlich von Eybischen Familie als ein uraltes Städtlein, oder Grenzflecken,
käuflich überlassen.

§. 6.

Daß nun aber dieses Städtlein Daffow sein Esse und die Markfleckens Ge-
rechtsame bis in die neueste Zeiten beybehalten hat, vielfach von den Landesregens-
ten dafür anerkannt und sowohl gerichtlich, als außergerichtlich für ein Städtlein,
oder Flecken aufgestellt worden ist, davon finden sich häufige Beweise.

§. 7.

Vom Schluß des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts bezeuget Cranz
in der oben (§. 3, not. b,) angeführten Stelle seiner *Wandalia*, das Daseyn
dieses Städtleins. Eben so wird in einem unter den Daffowischen Kirchenschriften
sich vorfindenden Kirchenvisitations-Protokoll vom Jahr 1608 Daffow sehr bestimmt
von den eingepfarrten Dörfern unterschieden und ein Städtlein genannt. d) In
dem brüderlichen Erbvertrag der Herrn Herzoge Adolph Friedrich und Hanns Al-
brecht zu Mecklenburg vom 3ten März 1621 e) wird Daffow ebenfalls als ein
Städtlein aufgeführt. Von den Jahren 1637 bis 1754 liefern die Daffowische
Kirchenbücher f) den Beweis, daß sich Krämer und Handwerker von allen Arten
daselbst befunden haben. Eben so findet sich unter den Daffowischen Kirchenschriften
ein von dem predigtes geophantia Verzeichniß der zu erhebenden Pfarr-Naturalien und
sonstigen Abgaben, g) nach welchem in dem Jahr 1648 mehrere Krämer und
Hand-

d) Es heißt in diesem Kirchenvisitations-Protokoll:

„Jus patronatus gehört dem Kloster Ribbenitz, die eingepfarrte Junker sind
„folgende 10. Die eingepfarrte 10 Dörfer folgende 10. 11) Das Städtlein
„Daffow.“

Vid. [106] actor. cameral.

e) In diesem brüderlichen Erbvergleich heißt es:

„Gleichergestalt sollen die Städtlein Malchow, Brül und Daffow, nebst
„dem Adel in unser, Herzogs Adolph Friedrichs, hingegen Penzlin, Schülze
„und Marlow in unser, Herzogs Hanns Albrecht Antheil hinführo gehören.“

Vid. Anlage sub num. 66 zu der den 19ten Nov. 1791 bey dem Herzoglich Meck-
lenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Ey-
ben eingereichten Duplick und [45] und [104] actor. cameral.

f) Vid. Anlagen sub num. 20 et 21 zu der unterm 2ten Aug. 1785 bey der Her-
zoglich Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Schwerin von Seiten des Freyherrn
von Eyben eingereichten Gegenverhandlung und [46] [47] [48] [49] [50] [51] actor.
cameral.

g) In dem general Kirchenvisitations-Protokoll vom 29ten Jun. 1662 heißt es in An-
sehung dieses Verzeichnisses:

„Nach dem hiesigen, vom Feuer lädirten Verzeichniß der Pfarr-Naturalien

Handwerker eigene Häuser zu Daffow besessen haben. In dem Daffowischen Kirchen Visitations-Protokoll vom Jahr 1662 ^{h)} wird Daffow vor den 10 eingepfarrten Dörfern aufgeführt und ebenfalls ein Flecken genannt. Ferner ist in dem Lüttgenhofer Archiv ein Protokollbuch des Lüttgenhofer Gerichts befindlich, in welchem viele Bescheide, Dekrete und Hauskaufsbriefe von den Jahren 1690 bis 1734 eingeschrieben sind, ⁱ⁾ welche die Handwerker zu Daffow betreffen. Im Jahr 1713 lies der Herr Herzog Carl Leopold von Mecklenburg die blos Städten angemessene und bis ins Jahr 1721 angebauerte Licent zu Daffow einführen, bestellte Licent-Einnehmer, Thor und Mühlenschreiber, auch Visitatoren und nannte in dem desfalls den 28ten Oct. desselben Jahrs erlassenen Rescript ^{k)} Daffow ein Städtlein und die darinn wohnende Handwerker und Krämer, Bürger. Den 23ten Oct. 1716 hat der Herr Herzog von Mecklenburg ein Rescript an den derzeitigen Besitzer von Daffow, den Herrn von Berckentin, erlassen ^{l)} und in demselben der Bürger und Einwohner von Daffow Erwähnung gethan. In denen in den Jahren 1721 bis 1739 von dem Herrn von Berckentin in Gemäßheit des Kaiserlichen Contributions-Edicts für Mecklenburg entworfenen Repartitionen für seine Güter ^{m)} wird Namentlich dasjenige Quantum bemerkt, welches die Krämer und Handwerker zu Daffow für die Krämeren und Treibung der Professionen bezahlen mußten. In einem von dem Herrn Herzog Friedrich von Mecklenburg an den Executorem Bühring den 16ten März 1761 erlassenen

„und anderer jährlichen Hebungen haben an. 1648 folgende Daffower eigene Häuser gehabt und $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen jährlich an ihren Prediger entrichtet.

Vid. [51] actor. cameral.

h) In diesem Kirchenvisitations-Protokoll heißt es:

„Das Flecken Daffow, worinn ohngefähr 50 Einwohner seyn, ohne die Jästen, oder die Einlieger.

Vid. [107] actor. cameral.

i) Diese Bescheide, Dekrete und Hauskaufsbriefe sind theils mit eigener Hand des derzeitigen Besitzers von Berckentin geschrieben, theils von den Gerichtsactuarlen und Besitzern eingetragen worden.

Vid. Anlagen sub num. 47—60 zu der den 8ten Jul. 1790 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Eyben eingereichten exceptivischen Handlung und [52] [53] [54] [55] [56] [57] [58] [59] actor. cameral.

k) vid. [61] actor. cameral.

l) In diesem Rescript heißt es:

„Wir schliessen Euch hiebey in Abschrift an der Bürger und Einwohner zu Daffow anderweitiges unterthänigstes Supplicatum vom heutigen Dato und wollen hiermit ic.

vid. Anlage sub num. 81 zu der den 19ten Nov. 1791 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Eyben producirten Duplik und [64] actor. cameral.

m) Vid. Anlagen sub num. 71—80 zu der unterm 19ten Nov. 1791 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Eyben eingereichten Duplik und [65] actor. cameral.

lassenen Befehl n) wird Daffow ebenfalls ein Städtlein genannt. Eben so wird Daffow in dem an den verstorbenen Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Eyben, unterm 19ten Sept. 1761 erlassenen Herzoglich Mecklenburgischen Regierungs-Rescript o) ein Städtlein betitelt und dabey bemerkt, daß die Daffowische Handwerker nach Vorschrift des Nebenmodi von ihren Professionen jährlich steuerten, in Ansehung ihrer Ländereyen aber in Gemäßheit des Haupt, oder Hufenmodi contribuirtten. Auch sind die Handwerker zu Daffow von jeher in die Aemter und Zünfte der benachbarten Städte gegen die Gebühr aufgenommen worden, p) welche auch den Gesellen der Daffower Meister Rundschaften und den Lehrlingen Lehrbriefe erteilt haben. q) Die Daffower Handwerker sind sogar, wenn sie diese Aufnahme verabsäumten, von dem Herrn Herzog von Mecklenburg und der Herzoglichen Regierung dazu angehalten worden, wovon die Rescripte vom 12ten Juli 1765, 22ten Febr. 1766 und 7ten Dec. 1778 r) den Beweis liefern.

B 2

Endlich

n) Es heißt in diesem Befehl:

„Wir befehlen dir hiermit, mit der unterm 20ten Jan. a. c. dir befohlenen Execution wider die Einwohner des Städtleins Daffow bis auf anderweite unsere Verordnung einzuhalten.“

Vid. Anlage sub num. 67 zu der unterm 19ten Nov. 1791 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Eyben eingereichten Duplik und [66] actor. cameral.

o) Vid. Anlage sub num. 68 zu der ebenbemerkten Duplik und [67] actor. cameral.

p) Vid. Anlage sub num. 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 et 18 zu der bey der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Schwerin den 2ten August 1785 von Seiten des Freyherrn von Eyben eingereichten Gegenverhandlung und die Anlagen sub num. 29—40 zu der bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow den 8ten Jul. 1790 von Ebendenselben übergebenen exceptivischen Handlung und [70] [71] [72] [73] actor. cameral.

q) Vid. Anlag. sub num. 41 und 43 zu der vom Freyherrn von Eyben den 8ten Jul. 1790 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow eingereichten Exceptionschrift und [69] actor. cameral.

r) Das Herzogliche Regierungs-Rescript an die Becker Oldenburg, Rabe und Robran zu Daffow d. d. Schwerin den 12ten Juli 1765, lautet folgendermaßen:

„Wir communiciren euch, den Beckern Oldenburg, Rabe und Robran zu Daffow zur Nachricht abschriftlich sowohl die unterthänigste fernere Vorstellung und Bitte des Greismühlischen Beckeramtes in Betreff eurer Schuldigkeit, euch in das Amt zu begeben, als auch unsere darauf unterm heutigen Dato erkannte Verordnungen. Wie also ein jeder von euch 8 Rthlr. in die Amtslade und den dritten Theil der Kosten, also noch besonders 3 Rthlr. 24 Sch. an das Amt der Becker zu Greismühlen zu entrichten hat, so werdet ihr hiermit befehligt und angewiesen, nunmehr mit diesen Erlegnissen binnen einer Zeit von 4 Wochen so gewiß euch abzufinden, als ihr es im wiederigen Fall eurer eigenen Schuld bezumessen habt, wenn auf weiteren Anruf der Kläger die adeliche Gerichte zu Lüttgenhoff mit wirklicher Execution hervorsprechen.“

In dem Herzoglichen Rescript an das Schusteramt zu Greismühlen, d. d. 22ten Febr. heißt es:

„W“

Endlich haben auch etlich und achtzig Daffower Handwerker ausgesagt, daß, so lange sie denken könnten, bürgerliches Verfehr zu Daffow getrieben worden seye, sie auch solches von ihren Voreltern und sonstigen alten Leuten nicht anderst gehört hätten. ^{s)} Und das nemliche haben auch sieben, mit Daffow und dessen Besizer in

gar

„Wir fügen euch, den ältesten und übrigen Meistern des Schusteramts zu Grevismühlen hiermit zu wissen, daß wir den Bescheid des adelichen Gerichts zu Lüttgenhoff vom 7ten Nov. 1763 in Betreff der Reception der Daffowischen Schuster in euer Amt gnädigst bestätiget haben, welchem zu Folge die Schuster zu Daffow das accordsmäßige Meistergeld nach dem Werth der vormahligen Münze zu entrichten, folglich mit den Nachständen sich abzufinden hierdurch nochmahlen schuldig erkannt und angewiesen seyn. Dagegen aber verwerfen wir hierdurch ausdrücklich alle Nebensoderung, welche ihr unbilliger Weise machet und soll es bloß bey diesen Erlegnissen und daß ein jeder Schuster in Daffow jährlich 8 Schilling Quartal-Geld erlege, sein Bewenden haben, besonders werden auch die gedachte Schuster von der persönlichen Beziehung der Quartale solchergestalt freygesprochen, daß es genügen soll, wenn nur alle Jahr einmahl ein einziger Schuster aus Daffow für sich und die übrige Mitmeister aus Daffow erscheint und so habt ihr denselben alle Amtsgerechtigkeiten auf den Jahrmärkten zuzugestehen und euch keineswegs zu unterfangen, ihnen darinn Hinderniß zu machen, so lieb euch ist, in unerwarteten Contraventionen Fällen scharfes Einsehen und willkührliche Ahndung zu vermeiden.“ Und in dem Herzoglichen Rescript an das adeliche Gericht zu Lüttgenhoff d. d. 22ten Febr. 1766 heist es:

„Wir lassen es auf deinen unterthänigsten Bericht in Betreff der Incorporirung der Daffowischen Schuster in das Grevismühler Schusteramt bey deinem Bescheid vom 7ten Nov. 1763 bewenden und communiciren dir hieneben unsere unterm heutigen Dato an das Amt der Schuster in Grevismühlen erkannte Verordnung in Ur und Abschrift respect. zur Nachricht und Insinuation.

Das Herzogliche Regierungs-Rescript an das Schneider-Amt zu Grevismühlen, d. d. 7ten Dec. 1778 lautet folgendermaßen:

„Auf die abschriftlich hierbey geschlossene Vorstellung und Bitte der Daffower Schneider in Betreff der Ein und Ausschreibung der Lehrlingen, befehlen wir euch hiermit, dafern es damit, daß sie, sämtliche Schneider des Orts Daffow, es mit eurem Amt halten, seine Richtigkeit hat, auch den Daffowischen Meistern ihre dem Amt gestellet werdende Jungen ein und auszuschreiben.“

vid. Anlagen sub. num. 19, a et 19, b zu der unterm 2ten Aug. 1785 bey der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Schwerin von Seiten des Freyherrn von Eyben eingereichten Gegenverhandlung und die Anlagen sub num. 42 und 43 zu der bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Land und Hofgericht zu Güstrow den 8ten Juli 1790 von Ebendenselben producirten exceptivischen Handlung und [68[69] actor. cameral.

^{s)} vid. Anlagen sub num. 6—18 zu der bey der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Schwerin den 2ten Aug. 1785 vom Freyherrn von Eyben eingereichten Gegenverhandlung, so wie die Anlagen sub num. 28, 44, 45 et 46 zu der unterm

gar keinem Verhältniß stehende, sehr alte auswärtige Zeugen deponirt. ^{d)} Hierzu kommt nun noch, daß in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, im 2ten Theil, pag. 77 und 78, wo die Städte und Flecken Mecklenburgs nach alphabetischer Ordnung angeführt sind, Daffow auch mit darunter begriffen ist. Es heißt daselbst:

„29) Daffau, in alten Zeiten Darsau, auch wohl Dersau genannt, im Herzogthum Mecklenburg eine Meile von Travemünde, an einem Fluß, die „Stoepeniß genannt, formirt von da einen schmahlen See, welcher bey Travemünde in die Trave und Ostsee fließt.“

Auch in des de Westphalen monumentis ineditis rerum germanicar. praecipue Cembricarum et Megapolensium, T. 4, p. 235 wird das Schloß Daffow ein vom Grafen in Wagrín, Johannis Adolphi an dem End der Ostsee gebautes Haus Daffow genannt und hinzugefügt:

„welchen Namen noch Heute das Städtlein davon führt.“

Und endlich heißt es bey Franck im alten und neuen Mecklenburg, L. 4. C. 32, S. 51:

„Das Schloß Daffow lag an dem Meerbusen, gegen Travemünde über, wor selbst noch der geringe Flecken Daffow bekannt ist.“

§. 8.

Bei diesen Umständen sollte man nun kaum glauben, daß es möglich seye, dem Ort Daffow die Eigenschaft eines Städtleins, oder Fleckens und das damit verknüpfte Recht, den Verkehr zu treiben und Handwerker aller Art zu halten, bestreiten zu wollen. Und dennoch ist dies der Fall. Die Veranlassung dazu hat der im Jahr 1755 zwischen dem Herrn Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg und der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft eingegangene Erbvergleich gegeben. In diesem Erbvergleich finden sich wegen Treibung bürgerlicher Nahrung und Haltung der Handwerker folgende Bestimmungen.

In dem Art. 13, S. 232 — 249 wurde festgesetzt:

„daß alles Brauen des Biers zum feilen Verkauf an die Städte zurückfallen „und der Landmann, außer wenn er über zwei Meilen von einer Stadt entfernt „wohnte, gänzlich davon ausgeschlossen seyn sollte.“

Und in den S. 253 und 254 heißt es:

„Weil auch alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschaft, Krämerey und „Höckerey treibende Leute, dem Publico und insonderheit den Städten, nach „theilig zu seyn geachtet werden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf „dem Lande geduldet werden sollen.“

„Welchem

unterm 8ten Juli 1790 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Ebendenselben producierten Exceptions-Schrift und [70] [71] actor, cameral.

^{d)} vid. Anlage sub num. 46 zu der unterm 8ten Juli 1790 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Seiten des Freyherrn von Eyden eingereichten Exceptions-Schrift.

„Welchemnach diejenigen, die in unsern Cammergütern und unter der Ritterschaft etwa wohnen und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin gehalten werden sollen, daß sie sich binnen sechs Monaten nach Vollziehung dieses Vergleichs hinweg und etwa nach den Städten, um daselbst künftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen.“

Auch wurde im Art. 14, §. 259, verordnet:

„Damit wegen der Handwerker auf dem Lande künftighin alles in klarer Masgebung bestehe, so ist für stets verglichen und festgesetzt, daß außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lamentirern, oder Klemern und dergleichen, keine Handwerker auf dem Lande gehalten, oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gut

„1) ein Grob-Schmid, mit einem Gesellen,

„2) ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Baur und Bauwagen, ohne Gesellen,

„3) ein Grob-Leinweber, überhaupt mit drey Tauen,

„4) ein Bauer-Schneider, ohne Gesellen,

„5) ein Mauer-Mann, ohne Gesellen. Falls aber Jemand keinen Maurer haben will, kann er einen Zimmermann, mit einem Gesellen halten. Ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten.

„6) ein Tischler, ohne Gesellen,

„7) ein Schustler, ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schusters Arbeit, wie die Namen haben mag, zu machen sich unterfange.“

Und im §. 269 heißt es weiter:

„Der Terminus, in welchem die übrige Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des 1756sten Jahrs festgesetzt.“

Dagegen wurde aber im §. 279 eine Ausnahme von diesen Verfügungen folgendergestalt festgesetzt:

„Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz, oder Marckfleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht, allerley Handwerker zu halten und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermaßen, solches vor den Landes Gerichten auszuführen unbenommen und vorbehalten.“

§. 9.

Diese in dem Erbvergleich bestimmte Ausnahme mußte nun auch dem Städtlein Daffow zu gut kommen, wo gezeigtermassen (§. 6. 7.) von den ältesten, bis in die neuste Zeiten bürgerliches Verkehr getrieben worden ist. Die Handwerker und Krämer blieben also auch nach, wie vor zu Daffow. Dies erregte aber den Neid der Mecklenburgischen Vorderstädte Parchim und Güstrow, welche es auch wahrscheinlich veranlaßt haben, daß unterm 20ten Jan. 1764, 13ten April 1765 und 31ten Oct. 1780 Herzogliche Rescripte an den derzeitigen Besitzer des Städtleins Daffow, den verstorbenen Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Eyben, ergien-

gen,

gen, u) worinn demselben aufgegeben wurde, von dem Ort Daffow die Grenz, oder Mark-Fleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht, allerley Handwerker zu halten und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, nach Vorschrift des §. 279 des Erbvergleichs rechtlich zu erweisen, oder diese Qualität durch eine Landesherrliche ordentliche Bewidmung gedachtem Ort zu verschaffen.

§. 10.

Zu Folge dieser Landesherrlichen Anweisung übergab nun auch der Herr Geheim Rath, Freyherr von Eyben, den 24ten Jan. 1781 eine Vorstellung bey der Herzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin v) und berief sich in selbiger auf den unvordenklichen Besiß der Handwerker Haltung. Jetzt traten auch die Vorderstädte Parchim und Güstrow — obgleich ganz unbefugt, weil dieses Recht nach dem Mecklenburgischen Erbvergleich Art. 14, §. 274. w) nur den nächstgelegenen Städten Rhena und Grebismühlen zugestanden hätte — bey der Herzoglich Mecklenburgischen Regierung auf und bestritten dem Ort Daffow die Grenz, oder Mark-Fleckens-Gerechtigkeit, x)

§. 11.

Die Vorderstädte Parchim und Güstrow verließen aber diesen gewählten Gerichtsstand ohne eine Entscheidung abzuwarten wieder und stellten den 7ten Oct. 1782 gegen den Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Eyben, bey der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz Canzley zu Schwerin eine ordentliche Klage wegen vorgeblich Landesvergleichswiedriger Handwerkerhaltung zu Daffow an. y)

§ 2

§. 12.

u) vid. [1]a, [1]b und [4] der Herzoglich Mecklenburgischen Regierungs Akten und [18] actor. cameral.

v) vid. [6] der Herzoglich Mecklenburgischen Regierungs Akten.

w) Der §. 274 des Erbvergleichs lautet folgendermaßen:

„Dafern nun Jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalt dieses Artikels entgegen handeln würde, so soll dem Amte desselbigen Handwerks in der nächstgelegenen Stadt frey stehen, durch zwei, bis drei Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf denn solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch Jemand der ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts Abgeordneten, bey den angegebenen Contravenienten deshalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und im Fall die Contravention wirklich befunden würde, nicht nur das verbotene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe belegt und zur Erstattung der, sowohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amtsmeistern verursachten Unkosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten und an dem demselben andere, weitige Contravention, bey künftigen schwehren Strafe, nachdrücklich untersagt werden soll.“

x) vid. [7][10] der Herzoglich Mecklenburgischen Regierungs Akten.

y) vid. num. 1. der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz Canzley Akten.

§. 12.

In dieser Instanz erfolgte nach geschehenen Verhandlungen den 30ten Juni 1787 folgendes Urtheil: z)

„wird für Recht erkannt, daß Imploranten vor allen Dingen binnen Ordnungs Frist sich besser, als geschehen, ad causam zu legitimiren schuldig, hiernächst in der Hauptsache Implorat von der Klage zu entbinden und derselbe bey dem ruhigen Besiz vel quasi des Rechts, in dem Ort Daffow allerley Handwerker zu halten und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, zu schützen seye, jedoch werden die bisherige Kosten, mit Ausschluß der Berschickungs Kosten, welche Implorat, als nachsachender Theil, allein zu tragen hat, aus bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben.“

§. 13.

Gegen dieses gerechte und der Lage der Sache vollkommen angemessene Urtheil haben die Vorderstädte Parchim und Güstrow die Appellation an das Herzoglich Mecklenburgische Hof und Landgericht zu Güstrow eingelegt. Auch hier wurde die Sache bis zur Quadruplik verhandelt und endlich den 7ten Jan. 1794 folgendes Urtheil publicirt: a)

„Wird zu Recht erkannt, daß Appellat hinlänglich zur Sache sich legitimirt. Hiernächst ist, was die erste Beschwerde betrifft, aus den Akten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Appellanten vor allen Dingen binnen Ordnungs Frist, besser als geschehen, ad causam sich zu legitimiren, nicht schuldig, sondern dieselbe den legitimations Punkt ihrer Seite ebenermassen berichtigt haben. Würde dagegen, die beyde übrigen Beschwerden anlangend, Appellat mittelst Eides erhärten und wasmasen er nicht anderst wisse, glaube und dafür halte, als daß zu Daffow das Recht, allerley Handwerker zu halten und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben und also die Marktflecken Gerechtigkeit seit unvordenklichen Jahren hergebracht seye, zur Erfüllung schwöhren, immasen ihm zusehrderst zu thun obliegt, so verbleibet es, der eingewandten Berufung ungeachtet, bey dem am 30ten Juni 1787 eröffneten Urtheil billig bewenden und werden die in dieser Instanz aufgelaufene Unkosten gegen einander hiermit verglichen und aufgehoben.“

§. 14.

Ob nun gleich dieses Urtheil, durch Auflegung des Erfüllungseides eigentlich den Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Eyben, beschwehrt hat, so ist doch Hochderselbe, in der vollen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache, zur Ableistung dieses Eides willig und bereit gewesen. Dagegen haben aber die Vorderstädte Parchim und Güstrow sich bey diesem Ausspruch nicht beruhigt, sondern die Berufung an das Kaiserliche und Reichs Cammergericht eingewendet, wo sie auch das Glück hatten, die Erkennung der Appellations Prozesse zu erwürken und wo auch die Sache bis zur Quadruplik verhandelt worden ist, jezo aber zur Obristrichterlichen Entscheidung in submissis liegt.

§. 15.

z) vid. num. 53 der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz Canzley Akten.

a) vid. [61] der Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Land Gerichts Akten.

§. 15.

Legt man nun diese wahre und genuine Geschichts: Erzählung zum Grund, so wird die Entscheidung der Sache nicht schwer fallen. Es müssen dabey folgende drey Punkte untersucht werden:

1) Ob nicht eine rechtliche Vermuthung vorwalte, daß der Ort Daffow bey seiner Entstehung mit der Grenz und Markfleckens: Gerechtigkeit, oder dem Recht, Krämer und allerley Handwerker zu halten und bürgerliches Gewerbe zu treiben, Landesherrlich bewidmet worden seye?

2) Ob, wenn man allensals diese Landesherrliche Bewidmung nicht annehmen wolte, die Fleckens: Gerechtigkeit nicht durch Verjährung erworben werden könnte? und

3) ob eine solche Verjährung bey vorliegender Sache wirklich vorhanden seye?

§. 16.

Ad 1) Ist zu bemerken, daß es, nach dem Ausspruch der Geschichtschreiber, b) in den alten Zeiten blos dem Landesherrn erlaubt gewesen ist, befestigte Schloßer anzulegen. Wenigstens mußte dessen besondere Genehmigung dazu nachgesucht werden. Zur Erbauung des Schlosses Daffow und Anlegung des dabey nothwendig gewesenem Städtleins (S. 1.) mußte also der derzeitige Landesfürst seine Einwilligung gegeben haben. Es ist ferner zu bemerken, daß bey der im Jahr 1261 erfolgten ~~Errichtung des Schlosses Daffow~~ ^{Errichtung des Schlosses Daffow} der Obotritische Fürst Johann, das Städtlein Daffow in seinem Weesen gelassen, auch selbiges noch im Jahr 1262 für ein Städtlein anerkannt hat. (S. 3.) Es ist endlich zu bemerken, daß das Städtlein Daffow bis in das Jahr 1351 zu den Fürstlichen Domainen gehört hat, (S. 4.) mithin die dortige Verfassung und Einrichtung dem Landesherrn wohl bekannt gewesen ist. Bey diesen Umständen waltet nun gewis die größte rechtliche Vermuthung vor, daß Daffow mit dem Recht, allerley Handwerker zu halten und bürgerliches Gewerbe zu treiben, Landesherrlich privilegiert worden ist, welches Privilegium aber nicht schriftlich ertheilt werden konnte, da zu der Zeit die Kunst des Schreibens in Mecklenburg noch nicht bekannt war. Schon auf diese Präsumtion, da kein anderer Beweis möglich ist, kann dem Ort Daffow die Fleckens: Gerechtigkeit nicht abgesprochen werden, c) welches noch um so mehr statt

b) *de Behr*, de rebus Mecklenburgicis, L. 4, C. 5, p. 600:

„Castella haud licebat aedificare, moenia, fossas, valles, turresque agere et ex-
citare absque consensu judicis provincialis, seu potius supremi legitimi prin-
cipis.“

c) *Gail*, Obf. L. 2, Obf. 149, n. 9.

„Propter difficultates in probando admittuntur probationes per conjecturas et
verisimiles praesumptiones, quae alias non admitterentur, lex enim contenta est
ea probatione, quae fieri potest, si materia sua natura difficultatem probatio-
nis habeat.“

statt findet, da die Vorderstädte Parchim und Güstrow das Gegentheil nicht erwiesen haben. d)

§. 17.

Ad 2) Wenn man aber auch allenfalls diese Landesherrliche Bewidmung nicht annehmen wollte, so kann doch die Fleckens Gerechtigkeit durch Verjährung erworben werden. Denn es stimmen sowohl Geseße, e) als die berühmteste Rechtslehrer f) darin

d) *Mevius*, Dec. P. 4, D. 155, n. 7.

„Non tollitur praesumptio, nec infirmatur, nisi contraria probatione.“

Lauterbach, Colleg. theoret. pract. L. 22, T. 3, §. 45.

„Praesumptio juris est, qua a lege aliquid, per argumenta probabilia, ex variis rerum circumstantiis inducitur et tam diu pro vero habetur, donec contrarium probetur.“

Und im §. 51 heißt es weiter:

„Finis praesumptionis est, ut iudici fides fiat de facto dubio, sicque relevet eum, pro quo militat, ab onere probandi. Effectus ejus est, ut tantum operetur in casu praesumpto, quantum veritas in vero et 1) quod onus probandi rejiciat in adversarium, 2) quod adversario contrarium non probante, vincat is, pro quo militat praesumptio.“

e) *L. 1, §. 23, ff. de aqua et aquae pluviae arcendae*:

„Denique ait, conditionibus agrorum quasdam leges esse dictas, ut quibus agris magna sint flumina, liceat mihi scilicet in agro tuo aggeres, vel fossas habere, si tamen lex non sit agri naturam esse servandam et semper inferiorem superiori servire; at hoc incommodum naturaliter pati inferiorem agrum a superiore, compensareque debere cum alio commodo, sicut enim omnis pinguitudo terrae ad eum decurrit, ita etiam aquae incommodum ad eum defluere, si tamen lex agri non inveniatur, *vetustatem vicem legis tenere*. Sane enim et in servitutibus hoc idem sequimur, ut ubi servitus non invenitur imposita, *qui diu usus est servitute, neque vi, neque precario, neque clam, habuisse longa consuetudine, vel ex jure impositam servitutem videatur*.“

L. 26, ff. eodem:

„Scaevola respondit, solere eos, qui juri dicendo praesunt tueri ductus aquae, quibus auctoritatem vetustas daret, tametsi jus non probaretur.“

L. 3, §. 4, ff. de aqua quotidiana et aestiva:

„Ductus aquae, *cujus origo memoriam excessit, jure constituti loco habetur*.“

C. 1, de praescript. in 6to:

„Episcopum, qui ecclesias et decimas, quas ab eo repetis, proponit (licet in tua sint constitutae dioecesi) se legitime praescripsisse, allegare oportet (cum jus commune contra ipsum faciat) hujusmodi praescriptionis titulum et probare. Nam licet ei, qui rem praescribit ecclesiasticam, si sibi non est contrarium jus commune, vel contra eum praesumptio non habeatur, sufficiat bona fides. Ubi tamen est jus commune contrarium, vel habetur praesumptio contra ipsum, bona fides non sufficit, sed est necessarius titulus, qui possessori causam tribuat praescribendi, *nisi tanti temporis allegetur praescriptio, cujus contrarii memoria non existat*.“

f) *Klock*, Relat. cameral. Relat. 72, n. 74.

„Constat

darinn überein, daß alle durch ein Privilegium zu erwerbende Gerechtsame auch durch die immemorielle Verjährung acquirirt werden können. Daß nun aber einem Ort die Fleckens-Gerechtsame durch Landesherrliche Bewidmung ertheilt werden kann, bedarf keines Beweises. Es ist auch in Mecklenburg häufig geschehen, wovon in neueren Zeiten der Flecken Ludwigslust ein Beispiel abgiebt. Selbst dem Ort Daffow ist eine solche Landesherrliche Bewidmung angetragen worden. (S. 9.) Der Grundsatz, daß eine Fleckens-Gerechtsame durch Verjährung erworben werden kann, ist daher keinem Zweifel unterworfen. §)

§. 18.

Nach dieser Voraussetzung muß nun auch noch

ad 3) kürzlich untersucht werden, ob bey vorliegendem Fall eine immemorielle Verjährung auch wirklich vorhanden ist.

Zur Praescriptione immemoriali wird erfordert, h) daß Jemand eine Sache, oder eine Gerechtsame eine so lange Zeit im Besiz gehabt hat, daß Niemand sich erinnern kann, daß es anders gewesen. Eine solche immemorielle Zeit ist nun gewiß bey vorliegendem Fall vorhanden. Denn wenn man den Besizstand dieser Markfleckens-Gerechtsame nur von dem Jahr 1261 anrechnet, wo die Geschichte zuerst dieses Städtleins Erwähnung thut, (S. 3.) da dessen Ursprung doch weit älter ist, so sind mehr, als fünf Jahrhunderte bey diesem Besizstand verflossen. Ein Zeitraum, welcher die immemorielle Verjährung mehr als fünfmal vollendet hat.

D 2

§. 19.

„Constat immemoriam praescriptionem habere vim privilegii, tituli et concessionis et ideo non esse necesse, de alio privilegio docere.“

Puffendorf, Obl. T. 1, Obl. 151, §. 10.

„Illud inter omnes constat, praescriptionem immemoriam tituli et privilegii vicem habere. Quamobrem etsi dudum lege cautum sit, ut nemini, nisi qui jus hoc legitime acquisiverit, eo uti liceat, vel etsi concessio principis in posterum requiratur, tamen praescriptione immemoriali munitus contra legem tutus est, utpote quae privilegii instar habetur.“

Leysser, Meditat. ad pandect. sp. 461, m. 10.

„Regula vulgaris est, praescriptionem immemoriam vim privilegii per omnia habere. Multa inde consequuntur, hoc inter alia, quod, etsi lex expresse ad juris cujusdam acquisitionem concessionem principis desideret, praescriptio tamen immemoralis sufficiat.“

g) Westphal, im teutschen und Reichs Ständischen privat Recht, Theil I, Abhandlung 9, §. 28.

„Das Markfleckens-Recht kann ohne Zweifel so gut durch undenkliche Verjährung erworben werden, als durch eine Landesherrliche Concession.“

h) Lauterbach, Colleg. theor. pract. L. 41, T. 3, §. 44.

„Immemoralis praescriptio est acquisitio rei per possessionem ejus temporis, cujus in contrarium non extat memoria. Immemoriale tempus, undenkliche Zeit, über Menschen Gedächtnuß, dicitur, cujus initii memoria non extat, si nimirum nemo sit, qui sciat factum, de quo agitur, nec quod ipse meminere, nec quod audiverit eos, vel senes, qui memoria tenuerint.“

§. 19.

Es kommt nun aber auch noch darauf an, ob dieser mehr als fünfshundertjährige Besitzstand auch gehörig erwiesen worden ist.

Zum Beweis eines unvordenklichen Besitzstandes wird nur die Aussage von alten Leuten erfordert, daß sie nicht anderst gesehen, noch von ihren Vorfahren und andern alten Leuten gehört hätten, als daß sich die Sache so verhalte, wie sie wirklich seye. i)

Solche Zeugen Aussagen befinden sich nun aber bey den Akten. k) Es haben nemlich

i) *Mynfinger*, Obf. Cent. I, Obf. 30.

„Si quis fundet intentionem suam ex temporis cursu, cujus initii memoria non extat in contrarium, tum hoc sufficit, quia tali tempore probato, censetur etiam probatum esse dominium et habet tale tempus vim privilegii et concessionis, etiam in his, quae sunt principi reservata. Imo non est necessaria tituli allegatio in hoc tempore, nec etiam requiritur in praescriptione tanti temporis scientia ejus contra quem praescribitur et probata praescriptio, ne tanti temporis, non admittitur probatio in contrarium. Haec materia pulchre disputata fuit in causa Knobloch contra Hagenow an. 1550 tumque supra dicta axiomata a saniori parte dominorum approbata fuere. Quomodo autem probanda sit temporis immemorialis praescriptio determinat glossa in C. 1. de praescript. in 6to, traduntque communiter doctores ad probandum tempus, cujus initii memoria non extat in contrarium, requiri sequentia, primo quod testes sint ad minus 54 annorum et de 40 annis testificantur, deinde quod testes necessario dicant, communem opinionem esse, quod de contrario usu non existat memoria. Tertio, quod testes ita semper viderint et audiverint a suis majoribus, Quarto, quod nunquam fuerit observatum contrarium.,,

Carpzow, Jurisprud. for. P. 2, Const. 7, n. 3—6.

„Immemoriale dicitur, cujus memoria non est in contrarium. Sed fieri potest, quod ejus, cujus non est memoria in contrarium a centum annis, sit memoria in centum et decem, vel viginti. Falsum ergo est, quod probatis centum annis sit probata praescriptio immemorialis. Quin et praescriptio centum annorum probatur ex depositione testium de tempore centum annorum. Quae tamen neutiquam sufficit ad probationem temporis immemorialis, sed ad hanc requiritur, testes ultra asserere, se vidisse semper ita fieri et nunquam vidisse contrarium actum, nec a majoribus et senioribus aliud audivisse, neque etiam hosce majores a suis majoribus et senioribus aliter audivisse, hujusque rei publicam esse famam et opinionem apud eos, qui rei cognitionem habent.,,

Lauterbach, Colleg. theor. pract. L. 41, T. 3, §. 44.

„Ad probationem legitimam immemorialis temporis doctores requirunt, 1) quod testes sint ad minus 54 annorum, 2) deponant, communem esse opinionem de tali jure et quod de contrario usu non existat memoria, 3) quod ita semper viderint et a senioribus, suisque majoribus audiverint, 4) quod nunquam visum, vel observatum fuerit contrarium.,,

k) vid. *Anlagen* sub num. 6—18 zu der bey der Herzoglich Mecklenburgischen Justiz

nemlich etlich und neunzig ganz unverwerfliche, alte und von der Lage der Sache die beste Wissenschaft habende Zeugen ausgesagt, daß, so lang sie denken könnten, bürgerlichen Verkehr zu Daffow getrieben worden seye, sie auch solches von ihren Voreltern und sonstigen alten Leuten nicht anderst gehört hätten.

§. 20.

Außer diesem Beweis durch Zeugen sind aber auch noch andere Beweise der uralten Existenz des Städtleins, oder Fleckens Daffow vorhanden.

Hierher gehört nun

a) daß mehrere Historiker, welche über Mecklenburg geschrieben, Daffow als ein Städtlein, oder Flecken aufgeführt haben. (S. 3, 7.) Solche historische Zeugnisse haben aber die nemliche Beweiskraft, wie sonstige Urkunden und Documente. 1)

b) Haben auch die Herrn Herzoge von Mecklenburg in dem brüderlichen Erbvertrag vom Jahr 1621 und in sonstigen Rescripten Daffow, ein Städtlein

sitz Canzley zu Schwerin den 2ten Aug. 1785 vom Freyherrn von Eyben eingereichten Gegenvernehmlassung, so wie die Anlagen sub num. 28, 44, 45 et 46 zu der unterm 8ten Juli 1790 bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow von Ebdemselben producirten Exceptions-Schrift und [70][71]

1) Hommel, Rhapsod. Obl. 577, n. 4.

„Historiarum scriptores in processu documentis opitulantibus sunt adnumerandi.“

Dies findet bey vorliegendem Fall noch um so mehr Anwendung, da Albertus Crantzius von denen zu seiner Zeit regiert habenden Herzogen von Mecklenburg in ihren Landes, Reichs und Rechts-Angelegenheiten consultirt worden ist, auch in solchen Sachen mehrere Schriften entworfen hat, welchem also der Zutritt zu dem Fürstlichen Landes Archiv offen gestanden ist und aus dieser zuverlässigen Quelle die in der Wandalia vorgetragene Geschichte geschöpft hat. David Franck, im alten und neuen Mecklenburg, L. 9, C. 7, S. 3, p. 70 schildert den Albert Crantz folgendermaßen:

„Wir wollen nun noch etwas von dem Mecklenburgischen Geschichtschreiber Albert Crantz anführen, als welcher im Jahr 1517 den 7ten Dec. zu Hamburg gestorben. Sein Geburts Jahr ist nicht gewiß, doch kann man süglich 1443 dafür annehmen und also sein Alter auf 74 Jahre schätzen. Daß er zu Rostock studirt, ist weniger bekannt. Sonst ist er auch auf der Universität Eöln gewesen. Daß er zum Rektor der Universität Rostock erwählet worden, ist bey An. 1482 angemerkt. In der Matrikel zu Rostock steht von diesem Rektor, daß er in der Theologie Magister formatus (welches damals mit Doctor einerley war) und in den Vörslichen Rechten Baccalaureus gewesen. Er hatte zu seiner Zeit den Ruhm eines hochgelahrten und unpartheyischen Mannes, daher ihn auch der König von Dännemark und der Herzog von Hollstein zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten erwählte. Er hat sich in seinen historischen Schriften allezeit unpartheyisch aufgeführt, die Wahrheit beherzt gesagt und seine Beurtheilungen scharf abgefaßt.“

E

lein und dessen Einwohner, Bürger genannt, (S. 7.) ein sicheres Zeichen, daß sich in dem Herzoglichen Archiv untrügliche Beweise dieser Fleckens-Gerechtsame vorfinden müssen.

c) Ist auch in denen unter Landesherrlicher Autorität m) geführt werdenden Kirchenvisitations-Protokollen von den Jahren 1608 und 1662 Daffow ein Stadt-
lein und Flecken genannt worden. (S. 7.) Dies ist eine abermahlige Herzogliche Anerkennung der dem Ort Daffow anklebenden Fleckens-Gerechtigkeit.

d) Liefern auch die Daffower Kirchenbücher, so weit sie reichen, den Beweis, daß sich von jeher Krämer und Handwerker aller Art daselbst befunden haben. Kirchenbücher verdienen aber auch vollen Glauben. n)

e) Hat auch der Herr Herzog Carl Leopold von Mecklenburg im Jahr 1713 die Licent zu Daffow eingeführt. (S. 7.) Dies wäre aber bey einem, bloß von leib-
eigenen Bauern bewohnten Mecklenburgischen Dorf nicht möglich gewesen und wür-
de keinen Pfennig eingetragen haben. Der Herr Herzog Carl Leopold von Meck-
lenburg ist also von der dem Ort Daffow anklebenden Marktfleckens Gerechtsame
und von der Menge der daselbst wohnenden Handwerker und Krämer versichert ge-
wesen.

f) Sind auch die Handwerker zu Daffow von jeher in die Handwerker Aem-
ter der benachbarten Städte aufgenommen, ja im Weigerungsfall durch Landesherr-
liche Befehle dazu angehalten worden. Die Handwerker Aemter haben auch un-
weigerlich den Gesellen der Daffower Meister Rundschaften und den Lehrlingen Lehr-
briefe ertheilt. (S. 7.) Dies würde aber gewiß nicht geschehen seyn, wenn nicht die
Daffowische Marktfleckens-Gerechtigkeit im ganzen Mecklenburg nicht nur bekannt und
jedermann und so auch den Handwerker Aemtern in den Städten bekannt gewe-
sen wäre.

S. 21.

m) Zu den Kirchenvisitationen in Mecklenburg ernennt der Herr Herzog einen Regierungs-
Rath und den Superintendenten desjenigen Kirchen-Creises, worinn die zu visi-
tierende Kirche und Pfarre gelegen ist und die Kirchen-Visitations-Protokolle wer-
den der Herzoglichen Regierung eingereicht.

n) Arg. C. 13, x. de probat.

„Cum causam, quae inter Calubrien: et Egitan. Episcopos super suarum li-
„mitatione dioecesium vertitur, vobis duximus committendam, mandamus, qua-
„tenus secundum divisiones, quae per libros antiquos, vel alio modo melius
„probabantur, nec non per testes, famam et quaecunque alia adminicula in
„negotio procedatis.„

C. 2, x. de fide instrumentorum.

„Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, (nisi per manum publi-
„cam facta fuerint, ita quod appareant publica, aut authenticum sigillum ha-
„buerint, per quod possint probari) non videntur nobis alicujus firmitatis ro-
„bur habere.„

Carpzow, Jurisprud. eccles. L. 2, T. 20, Def. 315, n. 2 et 3.

„Libro, in quo baptizati, novi conjuges et ejusmodi alia consignantur, quem
„matriculam vocamus ecclesiasticam, daß Kirchenbuch, oder Kirchenmatrifel, non
„minus ac instrumento publico plena tribuitur fides in probando.„

de Berger, Oecon. jur. L. 4, T. 24, Thes. 6, not. 2.

„Libri ecclesiastici, Kirchenbücher, plenam habent fidem.„

§. 21.

Es leidet nun wohl keinen Zweifel, daß bey vorliegender Sache die immemorielle Verjährung vorhanden und hinlänglich erwiesen worden ist. Und da eine solche, völlig erwiesene Verjährung nach der Lehre der bewährtesten Schriftsteller o) einem ausdrücklichen Privilegio gleichgeachtet und dafür angesehen wird, p) auch die höchste Reichsgerichte durch die Reichsgesetze q) besonders angewiesen sind, auf die immemorielle Verjährung zu achten und darnach zu entscheiden, bey dem Kayserlichen

§ 2

lichen

o) *Mynsinger*, Obf. C. 5, Obf. 20, n. 13.

„Praeterea notum est, tempus immemoriale (quod regulariter centum annorum est) non modo habere vim privilegii, sed etiam inducere privilegium. Si ergo privilegio principis novum vectigal institui potest, eadem quoque ratione per immemoriale tempus induci poterit et ratificari. Praesumitur enim imperator, qui tam diu passus est vectigalia exigi, id permisisse et sic illa patientia habetur pro consensu, si tamen tanto tempore duravit, cujus initii non sit memoria. „

p) Dies ist bey vorliegender Sache um so mehr der Fall, da den Herrn Herzogen von Mecklenburg von den ältesten Zeiten her die Dassowische Fleckens-Gerechtigkeit bewußt gewesen ist und Hochdieselbe diesen Ort vielsach für ein Städtlein, oder Markstäden anerkannt haben. (S. 7, 16, 20.)

q) *Reichs-Urtheil* vom Jahr 1548, S. 34

„Und soll unser Kayserlich Cammergericht nicht allein in Sachen, ob ein Stand billig, oder unbillig ausgezogen sey, sondern auch ob einer des Reichs Anschlag befreyet, darwieder, wie in solchen Fällen Recht ist, präscribirt, oder sonst aus erheblichen, rechtmäßigen Ursachen sein Hülff in das Reich zu thun nicht schuldig, und zu dem allem, ob er dem gewinnenden Auszieher, cum onere seines Anschlags, oder frey heimfallen solle, wie sich das nach Gelegenheit der Sachen aus den Actis befinden wird, nach Ausweisung gemeiner Recht zu erkennen, und endlich zu sprechen haben. „

Und in dem §. 56. heißt es weiter:

„Wann auch ein ausgezogener, oder ausziehender Stand, so er sich in unsers Kayserlichen Fiskals Klag ersehen und sein gebührliehen Bedacht darauf gehabt, sich sobald in Recht anbieten würde, daß er in vier Monathen, oder aus erheblichen Ursachen in fünf Monathen, den nächsten, die unser Kayserlich Cammergericht zulassen mag, welche Zeit auch zu Recht genug seyn soll, die Possession, vel quasi libertatis ausführen wollt, also daß er, der Ausgezogene, dem ausziehenden Stand ohne Mittel unterworfen, nicht Stimm und Stand in Reichs Versammlungen, auch keine Lehn vom Reich hätte und dagegen wieder ihn nicht darbracht werden mögt, daß er je in Menschen Gedächtnuß in des Reichs gemeinen und nicht privilegierten Hülffen contribuiret, oder ein Anschlag gereicht, und bezahlt habe, oder im Fall, daß ein ausgezogener, oder ausziehender Stand ausführen wollt, daß er der Reichs Anschlägen und Hülff halben, sonderlich und dergleichen, wie es in einem solchen Fall beschehen soll, privilegiert seye, oder wieder die Reichs Anschlag und Hülff legitime präscribirt habe, oder aber, daß einem seine Graffschaft, Herrschaft, Stadt, Schloß, oder andere Güter, die sein Eigenthum und zuvor in seinem Anschlag begriffen wären, über das sonderlich

lichen und Reichscammergericht *in praxi* auch wirklich darauf gesprochen wird,^{r)} so lebet auch der Herr Geheimerath, Freyherr von Eyben, der sichersten Hofnung, daß in vorliegender Sache ein *confirmatorie* Urtheil gerechtest erfolgen wird.

§. 22.

Es ist überhaupt ganz unthunlich, daß das Städtlein Daffow in ein Dorf umgewandelt werde.

Denn

- a) wohnen zu Daffow lauter freye Leute, wohingegen die Mecklenburgische Dörfer blos mit leibeigenen Unterthanen besetzt sind. Wo sollte nun der Herr Geheimerath, Freyherr von Eyben, so viele leibeigene Bauern herbekommen, welche zur Bewohnung des aus 110 Häusern und Buden bestehenden Städtchens Daffow erfordert werden, da selbige keinem Gutsh-Eigenthümer feil sind?
- b) Sind auch die meiste Häuser zu Daffow für Handwerker und Professionisten auf bürgerliche Art eingerichtet, haben aber weder Hofraum, noch Gärten, Viehställe und Scheuern. Diese Häuser sind also platterdings für Bauern und deren Deconomie nicht brauchbar. Es müste also, im Fall einer solchen Umwandlung, der größte Theil des Orts niedergedrissen und auf eine für Bauern-Deconomien brauchbare Art wieder aufgebaut werden.

§. 23.

Es haben nun zwar auch die Vorderstädte Parchim und Güstrow einige Scheingründe und Ausstellungen vorgebracht, um den vom Herrn Geheimenrath, Freyherrn von Eyben, geführten Beweis der uralten Daffowischen Fleckens-Gerechtsame aus dem Weg zu räumen. Wie wenig aber diese Gründe zu diesem Endzweck geeignet sind, wird folgende kurze Beleuchtung derselben außer allen Zweifel setzen.

§. 24.

Die Vorderstädte Parchim und Güstrow werfen

1) ein

„daß Eranz in der angeführten Stelle der *Wandalia* (§. 3.) nicht gesagt hätte,

„lich in die Reichs Anschläge wollten gezogen werden, zu solcher Weisung soll ein jeder, auch vor der Litis Contestation gelassen und darauf erkannt werden, was Recht ist.“

r) Lauterbach, Colleg. theor. pract. L. 41, T. 3, §. 45.

„Per tempus immemoriale praescribuntur servitutes discontinuae, jurisdictio, vectigalia, jus collectandi, pedagia, aliaque regalia et jura alias in praescriptibilia. Sic dicitur in instrumento pacis Art. 3, §. 4 regalia, vectigalia &c. longo usu obtenta. Dicta etiam de bonis imperii regalibus obtinent, si ab imperii subdito praescribantur. Et camera imperialis desuper cognoscit, sicut ipse Imperator mandat. Sicque in hujusmodi causis, ut et exemptionum, uti olim, ita hodiernum in Camera imperiali recte judicatur, prout de 18 Mart. an. 1701 pronunciatum fuit in causa Freyherrn zu Fronhoven contra Chur Bayern.“

„hätte, daß zur Zeit der Demolirung des Schlosses Daffow bereits ein Städt-
lein da gewesen wäre. Auch hätte Cranz nichts davon erwähnt, daß sich
zu seiner Lebenszeit Handwerker zu Daffow aufgehalten und daselbst bürger-
liches Verkehr getrieben hätten.“

Allein man darf nur folgende Stelle in des *Crantzii Wandalia*:

„dederuntque principes memorati civibus Lubicensibus privilegium, ut eo
uterentur rivo ab aliquod millia a mari supra oppidum memoratum,
quodque nemo in perpetuum firmaret arcem, aut praesidium ad ejus rivi
utrinque ripas et ad certos limites civitatis memoratae“

genau erwägen, so wird sogleich einleuchten, daß Cranz wirklich die Existenz des
Städtleins Daffow zur Zeit der Demolition des Schlosses angegeben hat. Denn
wenn kein Städtlein vorhanden gewesen, so hätte das den Lübeckern ertheilte Pri-
vilegium, daß Niemand Macht haben sollte, weder an den Ufern des Flusses, noch
an gewissen Grenzen des Städtleins Daffow ein Schloß, oder Be-
festigung zu erbauen, im Jahr 1262 nicht gegeben werden können.

Und daß Cranz auch den Aufenthalt der Handwerker und des bürgerlichen
Verkehrs zu Daffow zur Zeit seines Lebens bezeugt hat, ergiebt sich daraus, daß
er den Ort Daffow mit dem Titel eines Städtleins belegt. Denn nach dem Aus-
spruch der bewährtesten Staatslehrer^{s)} ist mit dem Namen Städtlein, oder Flecken,
das Recht zur Freibung der bürgerlichen Nahrung verbunden. Cranz konnte auch
um so mehr diese Fleckens-Eigenschaft bezeugen, da er öfters durch Daffow gereis-
et und Augenzeuge von dem bürgerlichen Verkehr gewesen ist. Denn der Weeg
ginge durch Daffow, wenn Cranz von seinem Geburtsort Hamburg, wo er auch
als Syndicus gestorben, nach Rostock, wo er Professor und *Rector academiae*
gewesen, oder nach Schwerin gereist ist, wo er als Herzoglicher Consulent häufig
Geschäfte gehabt hat.

§. 25.

2) Wenden die Vorderstädte Parchim und Güstrow gegen den Lehnbrief vom
Jahr 1351 (S. 4.) ein:

„daß der darinn gebrauchte Ausdruck: *Villa Dartzowe* — kein Städtlein,
„oder Flecken, sondern ein Dorf, oder einen Meyerhof bedeutete, denn es
würde

„a) nach

a) *Westphal*, im deutschen und Reichständischen privat Recht, Theil I, Abhandlung
9, S. 15 et 16, p. 105.

„Endlich wurden gar manche Dörfer privilegiert, allerley Handwerker, wie in
„Städten, ja auch Handlung zu haben. Diese waren theils darinn, daß sie die
„bürgerliche Nahrung, aber entweder nicht in ihrem ganzen Umfange hatten,
„oder so, daß sie dabey kein Ausschließungs Recht genossen, theils in dem Ab-
„gang der übrigen Merkmale einer Stadt (Mauern und Stadtrath) von den
„Städten unterschieden. Sie hießen Flecken, Markt, oder Markt-Flecken, oder blos
„Märkte.

„Diese Flecken sind also Dörfer, so das Recht der bürgerlichen Nahrung in Hand-
„werken und Krämerey haben. Daß dies der wahre Begriff seye, lehrt die Er-
„fahrung.“

a) nach dem Sprachgebrauch und nach allen Wörterbüchern, *Villa*, mit „Meyerhof verteutscht.

b) Seye es auch daher abzunehmen, weil die *jurisdictio manus et colli* mit „verliehen worden wäre, welche allen Mecklenburgischen Landgütern und „Dörfern anklebte.

c) Hätten die Gebrüder von Berckentin auch das *Jus servitii*, die unterthänige „Dienste, mit verliehen bekommen, welche blos von leibeigenen Unterthanen „auf den Gütern und Dörfern, nicht aber von freyen Bürgern in den Städten „den Gnthsherrn geleistet wurden.

d) Könnten auch keine Städte, oder Flecken, *Jure feudi* gegeben werden.“

Alle diese Einwürfe sind aber von keiner Bedeutung.

Denn man muß

ad a) bey Beurtheilung des Sinnes alter Urkunden nicht den heutigen, sondern den gleichzeitigen Sprachgebrauch zur Richtschnur nehmen. Es finden sich nun aber viele Urkunden aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert, worin die grösste Städte, *Villae* genannt werden. So heist es z. B. in einem vom König Heinrich dem 3ten in England der Stadt Lübeck im Jahr 1267 erteilten Privilegio: t)

„Burgenses de Lübeck, per quos ipsa villa regitur.“

Und in einem andern vom König Heinrich dem 4ten in England den Städten der deutschen Hansee im Jahr 1399 erteilten Privilegio, u) heist es:

„Gubernatores villarum de Lübeck, Wissemere, Rostock, Stralsund, Grip-
„peswald et eorum adhaerentes &c. — — et quod praedicti mercatores
„villarum de Hans per colorem eorum libertatum in Anglia non recipiant
„aliquem alium extraneum de alia villa, nisi habuerit inde litteras testimo-
„niales sub sigillo autentico villarum de Hans sigillatos &c.“

Auch stimmen damit die Glossatoren des mittlern Zeitalters überein. v) Unter dem in dem Lehnbrief vom Jahr 1351 gebrauchten Ausdruck: *Villa Dartzowe* —

famr

t) Willebrandt, *Hanseatische Chronik*, 2te Abtheilung, p. 10.

u) *Idem*, in den Urkunden bey der *Hanseatischen Chronik*, p. 36.

v) *Du Fresno*, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis*, sub voce villa:

„Villa, civitas, Gallis - ville. Ita usurpasse videtur Rutilius Numatianus
„in itiner. dum oppida a civitatibus distinguit et ortas civitates ex oppidis
„indicat:

„nunc villae ingentes, oppida parva prius.“

„Lambertus Schafneburg an, 1073 de urbe Hartesburg:

„et quia villam viris fortibus, vallis et feris undique munitam incurfare

„haud satis tutum putabatur &c.“

„Juramentum universit. Paris. an. 1251, Tit. 7, spicil. Acher. p. 226.

„Promiserunt, quod juramenta — — a magistris et scholaribus facerent re-

„novari et jurari, quod servarent pacem villae bona fide pro posse suo.“

„Villa nostra Parisius, in litteris Caroli Viti Reg. franc. an. 1386 apud Lo-

„hinell. T. 3, Histor. Paris. p. 225. Occurrit rursus ibidem p. 171, Col. 2

„et 175, Col. 1. adde emendat. Lohinell. T. 2, Histor. Britann, in Gloss, et

„Murator. T. 12, Col. 662. Will. Brito, L. 2, Philipp:

„Hic

kann daher auch nichts andrerst, als ein Städtlein, oder Flecken verstanden werden, auf welche Art derselbe auch in der Folgezeit sehr häufig in Urkunden und Rescripten von den Landesherrn vortextet worden ist. (S. 7.)

Eben so wenig läßt sich

ad b) aus der Verleihung der Jurisdictionis manus et colli schließen, daß Daffow ein Landguth, oder Dorf gewesen seye. Denn die Jurisdictio manus et colli involviret keine Leibeigenschaft, sondern bezeichnet die Jurisdictionem altam, welche bekanntlich sowohl über freye Personen, als über leibeigene Unterthanen Statt findet. Wenn sich zu Daffow bloß Leibeigene befunden hätten, so wäre die Verleihung mit der Jurisdictione manus et colli unnöthig gewesen. Denn diese stünde schon dem Besitzer des Hauptguths zu, wozu Daffow als Pertinenz geschlagen worden ist. So aber, da in Daffow lauter freye Handwerker wohnten, war diese Verleihung von Nothen. Denn sonst würden diese freye Bürger nicht unter die Gerichtsbarkeit des neuen Lehnsherrn gekommen, sondern unter der Jurisdiction des Herzoglichen Amtes Grevismühlen geblieben seyn, worunter sie vor der Belehnung standen.

Was

ad c) das mitverliehene Jus servitii betrifft, so hat es damit folgende Verwandniß. Den Gebrüdern von Berckentin wurde zugleich mit dem Städtlein Daffow, auch die Curia Johannis-Molen, cum duobus mansis agri, verliehen. Mit diesen zwey Hufen Landes wurden ihnen auch die immer dabey befindliche leibeigene Unterthanen überlassen. Auf diese Leibeigene, nicht aber auf die freye Bürger zu Daffow, bezieht sich nun der in dem Lehnbrief vorfindliche Ausdruck: cum jure servitii. — Eine Theilung Landes und die dazu gehörige Leibeigenschaft sind aber nicht bey Daffow geblieben, sondern der Herr von Berckentin hat sie zu dem ihm zugehörig gewesenem angrenzenden Dorf Kaltenhoff verlegt. Endlich verdient auch

ad d) der Einwurf, daß kein Städtlein, oder Flecken zu Lehen gegeben werden könnte, gar keine Rücksicht. Denn hiervon finden sich in Deutschland hundert Beispiele und selbst in Mecklenburg ist der Herr Graf von Maltzahn mit dem Städtlein Penzlin verliehen.

§. 26.

3) Glauben die Vorderstädte Parchim und Güstrow:

„daß die Kirchen-Visitations-Protokolle von den Jahren 1608 und 1662 (S. 7.) um deswillen keine Rücksicht verdienen, weil in dem einen Daffow, ein Städtlein, in dem andern aber, ein Flecken, genannt würde, man daher nicht wüßte, welches die Wahrheit gesagt hätte, indem der Ausdruck: Flecken — in Mecklenburg ein bloßes Dorf bedeutete.“

F 2

Allein

„Hic obstat Comiti, ne vires transferat ultra,

„tam bona ne pereat sub eodem villa furore.“

„Et Nicolaus Braia in Ludovico VIII de Rupella:

„ingreditur villam, victori supplicat hostis.“

„de Avinione:

„Quos villae statuit custodes Rex Ludovicus.“

Allein aus diesem Grund verlieren die besagte Kirchen-Visitations-Protokolle ihre Glaubwürdigkeit nicht. Denn es ist falsch, daß Flecken, ein bloßes Dorf bedeutet, (S. 24, not. 1) sondern Städtlein und Flecken sind Synonima. Beide Protokolle haben also die Wahrheit gesagt und harmoniren völlig mit einander.

§. 27.

4) Dem brüderlichen Erbvertrag der Herrn Herzoge Adolph Friedrich und Hanns Albrecht zu Mecklenburg vom 3ten Merz 1621 (S. 7.) sprechen die Vorderstädte Parchim und Güstrow um deswillen die Glaubwürdigkeit ab:

„weil in demselben die Benennung der Orter mit vieler Willkühr geschehen seye, ohne auf die innere Qualität derselben Rücksicht zu nehmen. So wäre der Ort Schülze als ein Städtlein angegeben. In Mecklenburg existirte aber kein Städtlein dieses Namens. Dagegen seyen Roebel und Hagenow als Dörfer aufgeführt worden, welches doch Städte wären.“

Diese Angaben der Vorderstädte Parchim und Güstrow sind aber grundfalsch. Denn es existirt wirklich in Mecklenburg, in dem Amt Ribniz, an der Pommerischen Grenze, ein Städtlein, Namens Schülze, welches aber nach dem heutigen Sprachgebrauch, Sülz, genannt wird. Indessen ist es das nemliche Städtlein, dessen der brüderliche Erbvertrag erwähnt. In Ansehung dieses Vorwurfs behält also der brüderliche Erbvertrag seine volle Glaubwürdigkeit. Und eben so verschwindet auch der zweite Einwurf, daß nemlich die Städte Roebel und Hagenow als Dörfer aufgestellt seyen, wenn man das wahre Verhältniß der Sache bemerkt. Es giebt in Mecklenburg zwey Stätte, welche Roebel und Hagenow heißen. Es existiren aber auch zwei Dörfer von gleichem Namen. w) So wohl

w) Schroeder, Wislamarische Erstlinge, p. 108—110.

„Malchow,“

„dieser Ort wird bey Helmoldo, L. I. C. 87, p. 102 und sonst auch Melicow, castrum Malachow &c. genannt. Man findet ihn, was seine Lage betrifft, im Fürstenthum Wenden, zwischen dem Plauer und Colpiner See. Latonus beschreibt denselben in genealog. ad an. 1235 mit folgenden Worten:

„Malchow ist eine alte Stadt und habe ich nicht finden, oder erfahren können, wenn, oder von wem sie fundirt seye. Sonst ist sie in Gestalt eines Eies erbauet und ganz umher mit Wasser beslossen, also, daß das Wasser des Flusses Elbe etliche Klafter tief, bis an die Zimmer geht und hat gar keine Mauern, ohne das tiefe Wasser. Auf der andern Seite des Wassers, ins Süden, lieget ein reiches Jungfrauen Kloster, welches, wie man sagt, die Mönche, Dominicaner Ordens, anfänglich gebauet und sich hernach nach Roebel begeben und mit den dortigen Nonnen einen Tausch gehalten haben.“

„Wer noch ein mehreres von diesem Ort haben will, dem kann man mit folgendem dienen. An. 1376 schenket Johannes, Herr von Werle, dem Kloster Malchow das ganze Lohndorf und an. 1377 das Dorf Rixenau dazu. An. 1411 bestätigt

wohl die Städte, als die Dörfer Roebel und Hagenow sind getheilt worden. Der brüderliche Erbvertrag enthält also auch in diesem Stück keine Unrichtigkeit und Willkühr.

§. 28.

5) Gegen die aus den Daffowischen Kirchenbüchern und sonstigen Kirchenschriften hergebrachte Extracte wenden die Vorderstädte Parchim und Güstrow ein:

„daß sie unbeschwohren seyen und deshalb keinen Glauben verdienen. Auch müßten, wenn ein Beweis ex instrumentis geführt werden sollte, die Originalien producirt werden. Dies seye aber in vorliegendem Fall noch nicht geschehen.“

Dieser Einwurf verdient aber auch keine Rücksicht. Denn die ad acta gebrachte Extracte aus den Daffowischen Kirchenbüchern und sonstigen Kirchenschriften sind von den Predigern gemacht worden. Diesen wird aber in Sachen, welche in ihr Amt einschlagen, auch ohne Eidschwur, voller Glauben begemessen. x) Bey diesen

„tigt Christopherus, Fürst zu Wenden, dem Kloster Malchow die Dörfer Hagenau und halb Zabel und verehrt selbigem die andere Hälfte des Dorfs Zabel.“

x) C. 13, x. de praescriptionibus.

„Ad audientiam apostolatus nost. pervenit. proponebatur ex parte tua Alexandri de r. r. r. nost. tibi in castro Palatiali concessisse singulis annis 40 solidos denariorum rapienr. quos Rom. Eccles. ibi consuevit recipere annuatim, insuper comestiones, banna placita, forisfacta et omnia jura, quae ibi apostolica sedes habebat. Sed ea tibi ratione nulla deberi Castellanus ejusdem castri constantissime assererat. Ad quod probandum inducebas praedicti Papae privilegium et librum eccles. Rom. censualem, hoc etiam nitebaris probare per testes, qui dicebant, se vidisse praescriptum censum nunciis Rom. Pont. a 50 annis et infra fuisse solutum. Sed inter alia fuit ex adverso responsum, quod nec privilegium, nec liber censualis, tibi aliquid commodi assererat, cum privilegio usus non fueris spatio annorum 30 et liber censualis suspectus existeret, quia non fuerat in Camera nostra receptus, ac scribaniarius alio modo scripsisset dicta testium, quam dixissent. Nos igitur magis auctoritatem privilegii, quam depositiones testium attendentes, confidentes etiam librum censualem, quem non suspectum habuimus, licet non in nostra, sed in Cardinalis St. Hadriani camera sit inventus, qui eum, quando Camerarius fuerat, de camera B. Petri suscepit, nec credentes ipsum scrinarium (cum juratus sit officium suum fideliter exequi) aliud scripsisse, quam a testibus diceretur, respicientes insuper (quod est longe validius) ipsum negotium tangere principaliter Rom. eccles. contra quem nonnisi centenaria praescriptio currit, in solutione praedicti census et aliorum petitorum condemnandum partem adversam, injungentes eidem, ut tibi non tanquam tibi, sed tanquam eccles. Rom. sine difficultate persolvat.“

Leyser, Meditat. ad Pand. spec. 288, m. 3.

„Maxima iis, qui jurati sunt officium suum fideliter exequi, fides tribuitur. Itaque

diesen Umständen ist die Benbringung der original Kirchenbücher und Kirchenschriften nicht von Nothen. Diese steht aber auch nicht in der Macht des Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Eyben. Denn die Kirche zu Daffow ist eine Herzogliche Patronat-Kirche. Die Disposition über die Kirchenbücher und Kirchenschriften steht daher auch blos allein dem Herrn Herzog von Mecklenburg zu.

§. 29.

6) Sagen die Vorderstädte Parchim und Güstrow:

„daß die aus dem alten Lüttgenhofer Gerichts-Protokoll-Buch angeführte, vom Herrn von Berckentin in den Jahren 1690 bis 1734 geschehene Häuser-Verkäufe an mehrere Einwohner zu Daffow, die Anwesenheit von Handwerkern und sonstiges bürgerliches Verkehre treibenden Personen nicht bezeugten, weil solche Verkäufe auch auf den Dörfern und an Bauern geschehen könnten.“

Allein auch hier haben besagte Vorderstädte Unrecht. Denn einestheils sind die Handwerker bestimmt genannt und angegeben worden, mit welchen der Herr von Berckentin Kauf und Verkaufs-Contracte abgeschlossen hat. Andernteils sind in Mecklenburg alle Bauern Leibeigene und sowohl in Ansehung ihrer Person, als aller ihrer Haabseligkeiten dem Gutsherrn zugehörig. Sie haben also kein Eigenthum und können daher auch keinen Kauf und Verkauf mit dem Gutsherrn eingehen. Die in den Jahren 1690 bis 1734 geschehene, in dem alten Lüttgenhofer Gerichts-Protokoll-Buch aufgezeichnete, mit mehreren Daffowischen Einwohnern eingegangene Kaufs und Verkaufs-Contracte setzen daher freye Menschen, Bürger und Handwerker voraus.

§. 30.

Die Vorderstädte Parchim und Güstrow geben auch

7) vor:

„daß durch die von dem Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg im Jahr 1713 zu Daffow eingeführte und bis ins Jahr 1721 erhobene Licent und daß in dem desfalls erlassenen Herzoglichen Rescript Daffow, ein Städtlein und die Einwohner Bürger, genannt worden seyen, (S. 7.) der Ort Daffow die Eigenschaft eines Städtleins, oder Fleckens nicht erhalten hätte. Denn der Herr Herzog Carl Leopold von Mecklenburg hätte nicht bloß von Daffow, sondern noch von mehreren ritterschaftlichen Gütern und Dörfern die Licent und Accise gefodert, welche aber dadurch keine Städtleins, oder Flecken geworden wären. Ueberdies hätte die Mecklenburgische Ritter und Landschaft wegen dieser Licent-Einführung gegen den Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, Klage bey dem
„Kays“

„Itaque officiales hi, quia semel jurarunt, ejusque jurisjurandi sui semper memores praesumuntur, tunc, quum de re, ad officium suum spectante, testimonium perhibent, iterum jurare necessum non habent, sed simpliciter adfirmantibus negantibusve creditur.“

Kaiserlichen Reichs Hofrath erhoben, worauf auch durch ein den 17ten Dec. 1721 erfolgtes Reichs Hofraths Conclusum dem Ort Daffow alle „Städtische Eigenschaft abgesprochen und derselbe bloß für ein Dorf anerkannt worden seye. Es wäre also auch eine Res judicata gegen die Daffowische Fleckens-Eigenschaft vorhanden. Die im Herzoglichen Rescript vom 28ten Oct. 1713 gebrauchte Ausdrücke: Städtlein und Bürger, verdienen aber um deswillen keine Rücksicht, weil sich der Herr Herzog dieser Ausdrücke hätte bedienen müssen, um die Licent-Einführung damit zu beschönigen. Ueberhaupt hätte das Rescript durch das Reichs Hofraths Conclusum seine Erledigung erhalten. „

Diese Einwürfe haben nun zwar einigen Schein vor sich. Allein auch dieser wird verschwinden, wenn die Sache in nähere Betrachtung genommen wird.

Denn

a) ist es falsch und unwahr, daß der Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg auch auf sonstigen ritterschaftlichen Gütern und Dörfern die Licent eingeführt hat. Es ist vielmehr im Jahr 1713 ein scharfes Edict gegen die Handwerker-Haltung auf dem platten Land von Höchstendenselben erlassen worden. Die Licent-Erhebung in einem bloß von leibeigenen Unterthanen bewohnten Dorf, oder Guth ist aber auch ein Unding. Denn die Licent setzt bürgerliches Gewerbe zum voraus. Dieses darf aber in Mecklenburgischen Dörfern und ritterschaftlichen Gütern nicht getrieben werden. Dadurch also, daß der Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg die Licent zu Daffow eingeführt und die dazu nothwendige Licent-Einnnehmer, Thor und Mühlenschreiber und Visitatoren anstellt, ist es außer Zweifel, daß Höchstendenselbe von der Fleckens-Eigenschaft des Ortes Daffow und von dem daselbst getrieben werdenden bürgerlichen Verkehr vollkommen überzeugt gewesen ist. Eben so wenig benimmt

b) die gegen die Licent-Einführung von der Mecklenburgischen Ritterschaft (die Landschaft hat keinen Theil an dem Proceß genommen) an den Kaiserlichen Reichs-Hofrath eingelegte Appellation und das daselbst erfolgte Conclusum dem Ort Daffow seine Fleckens-Gerechtsame. Die Sache verhielte sich folgendermaßen.

Seit dem Jahr 1351, wo das Städtlein Daffow den Gebrüdern von Berckenin zu Lehn conferirt worden ist, steuerte dasselbe nach dem Hufen und Neben-Mosbo zu der Terte des Ritterschaftlichen Contingents. Durch die Licent-Einführung zu Daffow hätte aber die Ritterschaft diesen nahmhafteu Beitrag zu ihrer Contributions-Terte verlohren und selbiger wäre zu der Terte des Landschaftlichen und Städtischen Contingents geschlagen worden. Die Ritterschaft war also wirklich durch die Licent-Einführung zu Daffow in ihrem mehr als 400 jährigen Besitzstand gestöhrt und gravirt worden und sahe sich deshalb zu der Klage bey dem Kaiserlichen Reichs Hofrath genöthigt. Bey diesem Proceß ist aber nicht die Fleckens-Gerechtsame des Ortes Daffow, sondern bloß die durch den Herrn Herzog von Mecklenburg daselbst intendirte Licent-Einführung zur Contestation gekommen. Und hierauf ist auch einzig und allein das im Jahr 1721 in contumaciam erfolgte Reichs Hofraths Conclusum gegangen, welches verordnete, daß Daffow zu dem Ritterschaftlichen Contingent contribuabel verbleiben und daher die Li-

cent aufgehoben seyn sollte. Mit keinem Wort ist aber dem Ort Daffow die Fleckens-Eigenschaft abgesprochen worden. Ueberhaupt hätte, wenn die Daffowische Fleckens-Gerechtigkeit in Streit hätte gezogen werden wollen, die Klage mit gegen die Einwohner zu Daffow, welche durch den langen Besiz ein Jus quaesitum erhalten hatten, gerichtet und selbige hätten mit ihren Einreden gehört werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Das Reichs Hofraths Conclusum kann also hier als keine Res judicata angesehen werden, weil ein jedes Urtheil strictae interpretationis ist und nicht auf einen andern Fall und auf andere Personen, als welche im Streit befangen gewesen, extendirt werden darf. y) Bey dieser Lage der Sache fällt also auch der gegen das Herzogliche Rescript vom 28ten Oct. 1713 gemachte Einwand von sich selbst über den Haufen.

§. 31.

8) Dem Herzoglichen Rescript vom 23ten October 1716 (S. 7.) sehen die Vorderstädte Parchim und Güstrow entgegen:

„daß der in diesem Rescript gebrauchte Ausdruck: Bürger — ein Schreibfehler der Herzoglichen Regierungs Canzley seye. Auch sagte dieses Regierungs Rescript nicht, daß die Bürger zu Daffow Professionisten, oder Handwerksbürger wären, sondern nannte sie bloß: Bürger — worunter aber nur allein Tagelöhner zu verstehen seyen.“

Wie wenig es aber möglich ist, daß der Ausdruck: Bürger — in dem Herzoglichen Rescript ein Schreibfehler der Regierungs Canzley seye, wird so gleich einleuchten, wenn man bemerkt, daß die Expeditionen in der Herzoglich Mecklenburgischen Regierungs Canzley immer von den Regierungs Råthen concinirt, revidirt, corrigirt und sodann erst signirt werden. Es ist daher bey dieser Einrichtung eine Unmöglichkeit, daß so grobe, daß Weesen eines Ortes ganz umändernte Schreibfehler und zwar zu verschiedenen Zeiten hätten begangen werden können, ohne daß sie bemerkt worden wären. Eben so wenig war es nöthig, daß das Herzogliche Rescript bemerklich machte, daß die Bürger zu Daffow auch Handwerker seyen. Denn der Ausdruck Bürger — begreift Handwerker und bürgerliches Verkehr treibende Personen in sich. Und daß unter der Benennung: Bürger — nicht bloß Tagelöhner verstanden worden sind, erhellet daraus, weil in dem Herzoglichen Rescript nicht bloß der Bürger, sondern auch der Einwohner Erwähnung geschehen ist, womit die Tagelöhner bezeichnet worden sind.

§. 32.

Eben so unerheblich sind

9) die Einwürfe der Vorderstädte Parchim und Güstrow gegen die Herzogliche Rescripte vom 16ten Merz und 19ten Sept. 1761 (S. 7.):

„daß

y) *Arg. L. 1, C. si plures una sententia condemnati sunt.*

„Si non singuli in solidum, sed generaliter tu et Collega tuus una et certa quantitate condemnati estis, nec additum est, ut, quod ab altero servari non possit, id alter suppleret, effectus sententiae pro virilibus portionibus discretus est. Ideoque parens pro tua portione sententiae ob cessationem alterius, ex causa judicati conveniri non potest.“

Mevius, Dec. P. 7, D. 60, n. 11.

„Sententia stricti juris est, nec ultra causam, de qua agitur, porrigenda.“

„daß sie nemlich während dem siebenjährigen Krieg, zu welcher Zeit Mecklenburg mit feindlichen Kriegs-Völkern überschwemmt gewesen, erlassen worden seyen, wo die Unruhen des Kriegs nicht erlaubt hätten, auf Titulaturen und Praedicata pünktliche Rücksicht zu nehmen, oder Acta anteriora vorher nachzusehen. Auch pflegten die Canzleyen bey den Expeditionen diejenige Namen zu gebrauchen, welche in den Supplicatis vorkämen.“

Es würde nun vielleicht der Einwurf der Kriegs-Unruhen einige Rücksicht verdienen, wenn man allenfalls nur durch ein einziges, zur Zeit des Krieges erlassenes Regierungs Rescript die Fleckens Gerechtigkeit erweisen wolte. Bey vorliegendem Fall sind aber mehrere solche, auch zu Friedenszeiten erlassene Rescripte vorhanden, (S. 7.) welche Daffow, ein Städtlein und die dortige Einwohner, Bürger, betiteln. Es läßt sich also unmöglich hier ein durch die Zeiträume verursachter Irrthum gedenken und annehmen. Daß sich übrigens die Canzleyen bey den Expeditionen bloß nach denen in den Supplicatis gebrauchten Namen und Angaben richteten, ist falsch. Die Expeditionen werden von Räten concipirt, welche von der Lage und den Umständen einer Sache ganz genau unterrichtet sind. Und diese werden einem Ort und zwar zu verschiedenen Zeiten gewiß keine andere Benennung und Titulatur geben, als welche er wirklich hat.

§. 33.

10) Die Aufnahme der Daffower Handwerker in die Aemter der benachbarten Städte (S. 7.) hielten die Vorderstädte Parchim und Güstrow aus dem Grund nicht für fähig, die Daffowische Gerechtsame zu erweisen:

„weil es fordersamst dargethan werden mußte, ob auch die Aemter gewußt hätten, daß der Aufzunehmende ein Daffower Meister seye, oder ob man nicht vielmehr dies verschwiegen und einen andern Wohnort, als Daffow, angegeben hätte. Ueberhaupt hätten die Aemter Unrecht daran gethan, einen Landmeister gegen die landesherrliche Verordnung, in das Amt aufzunehmen. Dieses von den Aemtern begangene Versehen, könnte den Städten nicht zur Last fallen und ihr Widerspruchs Recht auslöschen. Das Corps der Städte hätte sich auch wirklich wegen dieser Mißbräuche an die landesherrschaft gewendet und Schutz erbeten.“

Wie wenig aber diese Einwürfe auf sich haben, ist auf den ersten Blick ersichtlich. Denn es ist eine Unmöglichkeit, daß die Aemter nicht gewußt haben sollten, daß der zu recipirende Meister ein Daffower Meister seye. Ehe ein Meister in ein Amt aufgenommen wird, muß er genau angeben, wo er gelernt hat, wo er wohnt und wo er sein Handwerk treibt. Dies haben die Daffower Meister bey ihrer Aufnahme genau angegeben und würden sonst gewiß abgewiesen worden seyn. Die Aufnahme der Daffower Handwerker in die Aemter der benachbarten Städte kann also gewiß aus Unwissenheit nicht geschehen seyn. Die Aemter haben auch durch diese Aufnahme der Daffower Meister nicht gegen den Erbvergleich vom Jahr 1755 gehandelt. Denn dieser verbietet bloß die Handwerkerhaltung auf dem Land und an solchen Orten, wo das Mark-Fleckens-Recht nicht erwiesen werden kann. (S. 8.) Dies ist aber der Fall zu Daffow nicht, welcher Ort die Mark-Fleckens-Gerechtsame durch immemortelle Verjährung unstreitig acquirirt hat. Daß die Vorderstädte Parchim und Güstrow den 8ten Jan. 1790 bey dem Herrn Herzog von Mecklenburg

burg Schwerin supplicirt und gebeten haben, ein Verbott an die Aemter und Zünfte zu erlassen, keinen Handwerker vom Land als Amtsmeister aufzunehmen, dessen Lehrpursche einzuschreiben und selbige zu Gesellen zu machen, verändert nichts bey der Sache. Denn ein solches Supplicatum ist nicht im Stand, die dem Ort Daffow durch immemorielle Verjährung wohl erworbene Fleckens-Gerechtsame zu nehmen. Und diesem Grundsatz ist auch der Herr Herzog von Mecklenburg Schwerin gefolgt, indem Hochderselbe in dem auf dieses Supplicat den 13ten Juli 1790 ertheilten Resoluto z) das Gesuch der Vorderstädte Parchim und Güstrow abge schlagen und blos den Amts-Patronen aufgegeben hat, auf die Annahme der Handwerker vom Land Achtung zu geben und zu verhindern, daß solche gegen den Erbvergleich vom Jahr 1755 nicht vorgenommen würde. Da nun in dem Erbvergleich vom Jahr 1755 der Beweis der Mark-Fleckens-Gerechtsame nachgelassen, (S. 8.) dieser Beweis von dem Ort Daffow aber hinlänglich geführt worden ist, so hat der Herr Herzog von Mecklenburg Schwerin durch die so eben bemerkte Resolution eo ipso eine Ausnahme für Daffow anerkannt und festgesetzt, welche Ausnahme Höchstderselbe ohnehin schon durch die Rescripte vom 12ten Juli 1765, 22ten Febr. 1766 und 7ten Dec. 1778, (S. 7.) an Tag gegeben hatte.

§. 34.

Die Vorderstädte Parchim und Güstrow wenden zwar

11) gegen die so eben bemerkte Rescripte ein:

„daß sie einzelnen Handwerkern und in speciellen Fällen ertheilt worden wären, „foglich auf alle Handwerker und auf sonstige Fälle nicht extendirt werden, mit hin auch die Mark-Fleckens-Gerechtsame, als einen Inbegriff aller Handwerker „und bürgerliches Verkehr treibender Personen nicht begründen könnten. Sie „wären auch nie zur Wissenschaft der Städte gekommen, könnten selbige also „auch nicht binden.“

Allein diese Einwürfe sind von keinem Gewicht. Denn obgleich die angeführte Rescripte nur in besondern Fällen und einzelnen Handwerkern ertheilt worden sind, so betreffen sie doch solche Professionisten, welche nach dem Erbvergleich vom Jahr 1755 in Dörfern und adelichen Gütern nicht seyn dürfen. Der Herr Herzog von Mecklenburg Schwerin und Höchstdessen nachgesetzte Regierung hätte daher diese Rescripte nicht erlassen können, wenn die Daffowische Mark-Fleckens-Gerechtsame nicht bekannt und bestens begründet gewesen wäre. Die in diesen einzelnen Fällen abgegebene Rescripte beweisen also vollkommen das für Daffow militirende Recht des bürgerlichen Verkehrs und zwar noch um so mehr, da es, wenn man behauptet, das Mark-Fleckens-Recht durch Verjährung erlangt zu haben, nicht nöthig ist, zu beweisen, daß alle Handwerker da gewesen und alle Art von Kaufmannschaft getrieben worden seye. Es ist genug, wenn nur mehrere Arten der Handwerker vorhanden gewesen sind, die in einem Dorf nicht seyn dürfen. a) Daß aber die Vorderstädte Parchim

z) vid. [28] actor. cameral.

a) Westphal, im teutschen und Reichständischen privat Recht, Theil I, neunte Abhandlung, §. 29.

Parchim und Güstrow von diesen Rescripten nichts erfahren haben, relevirt nichts. Denn sie gereichten denselben, bey der dem Ort Daffow wohlervorbenen Fleckens-Gerechtigkeit, nicht zum Präjudiz, brauchten also selbigen auch nicht bekannt gemacht zu werden. Genug daß sie den Handwerks Nemtern, welche sie angienge, gehörig notificirt worden sind.

§. 35.

12) Gegen die Zeugen (§. 7.) wissen die Vorderstädte Parchim und Güstrow nichts weiter vorzubringen:

„als daß sie nicht beeidigt worden seyen, sondern ihre Aussagen blos an Eis
„des Statt abgegeben hätten, mithin keinen Glauben verdieneten. Ueberhaupt
„hätten aber auch die Zeugen Interesse bey der Sache.“

Es ist nun zwar eine Regel, daß unbeschwohrnen Zeugen = Aussagen kein Glaube bezumessen seye. Allein als Ausnahme von dieser Regel nehmen die Rechtslehrer doch den Fall an, wenn die Sache durch andere wichtige Argumente und starke Präsumtionen unterstützt würde. b) Solche unterstützende Argumente und

§ 2

Präs

„Es braucht zur Verjährung nicht erwiesen zu werden, daß man alle Handwerker
„geheeget, alle Arten von Kaufmannschaft getrieben und alle Arten Bier gebrauet,
„wenn man sich in der Verjährung gründet. Genug, wenn man mehrere Arten
„der Handwerker, oder mehrere Professionisten eines Handwerks gehalten, als
„in Dorf sonst halten darf, Handlung wenigstens in verschiedenen Artikeln getrie-
„ben und eine, oder die andere Art des Biers gebrauet. Denn ist das ganze
„Markfleckens-Recht da. Wer in der Art und Zahl der Handwerker über die Ge-
„seze hat hinausgehen dürfen, der hat schon ein besonders Recht geübt und nun hat
„dieser Hinausgang über die Gesetze weiter keine Grenzen. Eben so ist es mit
„der Handlung und Brauerey.“

b) *Leyser*, *Medit. ad Pand. sp.* 288, m. 7 et 8.

„Quaestio nunc succedit gravissima, utrum L. 9, pr. C. de testibus et C. 51.
„x. eodem, quae ad essentiam et formam testimonii jusjurandum requirere vi-
„dentur, omne iudicis arbitrium hac in parte excludant, an vero aliquem ei lo-
„cum relinquunt. Ego, etsi districta legum harum verba iudicis potestatem
„arctissimis limitibus circumscribere videantur, credo tamen, facultatem arbi-
„trandi injurataque testimonia admittendi iudicantibus non plane ademptam
„esse. Varias me, ut sic existimem, movent rationes. Primo scilicet jura
„supra memorata sacramentum saltem ad majorem testimonio fidem concilian-
„dam desiderant, non vero partem ejus essentialem et necessariam constituunt.
„Nam si ad formam et essentiam testimonii jusjurandum requireretur, clericis
„id remitti non potuisset, quibus tamen remittitur in L. 25, §. 1. et authent:
„sed iudex &c. C. de Episcop. et cler. Apparet hoc etiam clarius inde,
„quod litigantes ipsi testibus jusjurandum remittere possint, id quod
„perfecto non possent, si ad essentiam pertineret. Deinde ex hac ipsa,
„quae partibus datur, libertate argumentum ad iudicem traho, dicoque: quid-
„quid partibus sine causa licet, hoc etiam iudici ex iusta causa licet. Porro
„verosimile non est, conditores jurium ab initio memoratorum, L. 3, §. 2,
„et L. 21, §. 3, de testibus prorsus evertere et, quod ibi generaliter iudicanti-
„bus conceditur, in aestimandis probationibus sententiam et motum animi sui
„simpli-

Präsumtionen sind aber bey vorliegender Sache viele vorhanden, nemlich das Zeugniß alter Historiker, Lehnbriefe, Kirchen-Visitations-Protokolle, landesherrliche Auerkennnisse, Kirchenbücher und sonstige Kirchenschriften und die Aufnahme der Handwerker in die Aemter und Zünfte der Städte.

Der Einwurf, daß die Zeugen Interesse bey der Sache hätten, fällt eines Theils schon aus dem Grund über den Haufen, weil nicht blos die Einwohner zu Daffow, sondern auch sieben in der Nachbarschaft von Daffow wohnende alte und unverwerfliche Zeugen das nemliche ausgesagt haben. Diese haben nun aber gewis kein Interesse bey der Sache, mithin ist auch ihr Zeugniß ohne allen Tadel. Uebernichts verdienen die Daffower Einwohner aber auch in vorliegendem Fall allen Glauben, weil auch nicht ganz tüchtige Zeugen alsdenn zugelassen werden, wenn die Wahrheit der Sache ihrer Natur nach schwer zu erfahren und auf eine andere Art nicht wohl herauszubringen ist, c) welcher Fall bey vorliegender Sache eintritt.

§. 36.

„simpliciter sequi, tollere voluisse. Denique ex exemplis, quae mox subijciam, „apparebit, istiusmodi in facto saepe obvenire circumstantias, ut sine manifesta „iniquitate testimonium injuratum nequeat rejici. Tum vero praecipua est „justitiae aequitatisque, quam stricti juris, ratio, L. 8, C. de judiciis. Adde „memorabilem maxime L. 183, de reg. jur. Quae cum ita sint, recte fecisse „puto Ictos Helmstadienses, quod mense Martio 1717 actorem, qui scriptum „et injuratum testimonium protulerat, sed id aliis argumentis fortissimisque „praesumptionibus fulserat, ad iurandum suppletorium admiserunt, „

c) Arg. L. 8, §. 6, C. de repudiis.

„Servis etiam, seu ancillis puberibus, si crimen adulterii, vel majestatis inge- „ritur, tam viri, quam mulieris, ad examinandam causam repudii, quo veritas „aut facilius eruatur, aut liquidius detegatur, si tamen alia documenta defe- „cerint, quaestionibus subdendis. Super plagis etiam (ut dictum est) illatis „ab alterutro commovendis, easdem probationes (quoniam non facile, quae „domi geruntur per alienos poterunt confiteri) volumus observari, „

C. 5. x. de probat.

„Tertio loco fuit a nobis ita quaesitum: ecce quidam regularis sigillo capituli „quoddam instrumentum cuidam amico suo signavit, in quo facta ei alienatio „quarundam rerum ecclesiae immobilium continetur. Quo exhibito in judi- „cio, procurator universitatis illud asseruit de assensu conventus non fuisse „confectum et adulterinum, vel furtivum esse sigillum. Cumque fratres ad „perhibendum testimonium produxisset, iurati dixerunt, quod quotiens de hac „inter fratres aliqua erat mentio, consilium totius conventus et vox fuit una- „nimis, quod nolebant alienationem rerum illarum, sed res domus integras „conservari volebant. Sed quoniam contra hoc nihil pars adversa probavit, res- „pondemus, secundum assertionem testium tantummodo judicandum, „

C. 11, x. de testibus cogendis, vel non.

„Venerabilis frater noster Archiepiscopus Ravennatens. proposuit, quod cives „Cervicen. cum M. et J. quondam clericis ecclesiae Raven. quanquam prae- „sumpserunt conjurationem facere contra eum, nihilominus in detrimentum „ejus dantes eis quandam pecuniae quantitatem et ad haec celanda se adstrin- „gentes

§. 36.

13) Gegen die angeführte Geschichtsschreiber, (S. 7.) welche Daffow als ein Städtlein aufführen, bemerken die Vorderstädte Parchim und Güstrow:

„daß Frank den Ort Daffow bloß als einen Flecken ausgäbe. In Mecklenburg unterschiede sich aber ein Flecken von einem Marktflecken darin, daß Ersterer bloß die Eigenschaft eines ländlichen Fundi, eines Landguths und Dorfs an sich hätte, letzterem aber die Befugniß zustünde, Handwerker zu halten und bürgerliche Nahrung zu treiben. Sodann gäbe es auch mehrere Historiker, z. B. Behr in rebus Mecklenburgicis und Chemnitz, in genealogia ducum Mecklenburgensium, welche Daffow bloß ein Raubnest nennen, an keiner Stelle aber dessen Marktfleckens-Eigenschaft bezeichnen. Endlich hätte sogar Ungnad, in amoenitatibus diplomatico historico juridicis, aus Urkunden dargethan, daß Daffow ein bloßes Dorf seye.“

Diese Einwürfe verschwinden aber auch, wenn man der Wahrheit auf den Grund gehet. Denn oben (S. 24, not. s) ist bemerkt worden, daß zwischen Marktflecken und Flecken weiter kein Unterschied ist, als daß Erstere an der Grenze, letztere aber mitten im Land liegen. Und daß dieser Begriff auch in Mecklenburg hergebracht, sogar von dem Herzoglich Mecklenburgischen Regierungsfiscal in einer andern, bey dem Kayserlichen und Reichs Cammergericht ebenfalls anhängigen, den Flecken Klüg betreffenden Streitsache, selbst aufgestellt worden ist, ist bey Westphal, in dem teutschen und Reichsständischen privat Recht d) zu ersehen, wo es heißt:

„Aus den Worten des Mecklenburgischen Erbvergleichs vom Jahr 1755 ist zu ersehen, daß man damals den Namen, Marktflecken, nicht von Markt, sondern von Mark, oder Grenze hergeleitet, weil einer Grenz, oder Marktfleckens Gerechtigkeit erwähnt wird. Der Regierungsfiscal, der in Betref des Marktfleckens Klüg gegen den Herrn Grafen von Bothmar klagte, war in der Meynung, daß der Marktflecken Ursprung und die Herleitung ihres Namens, auch wirklich überall so angenommen werden müste. Man fände häufig Mark, nicht Marktflecken geschrieben. Auf einen Markt käme es hier auch nicht an, weil Flecken ohne Jahrmarkt und Jahrmarkt bey bloßer Dorfgerechtigkeit seyn könnte und auch in Mecklenburg häufig wäre. Die Marktflecken seyen später als die Städte entstanden. Die
schlechts

„gentes vinculo juramenti, unde humiliter supplicavit, ut cum causam super his et quibusdam articulis vobis duxerimus committendam et ipse intentionem suam probare non possit, nisi testimonio civium praedictorum, providere ei (ne pro defectu testium pereat sua justitia) dignaremur. Ideoque mandamus, quatenus monitione praemissa per censuram eccles. appellat. remota cogatis illos, quos videritis compellendos, ut ab hujusmodi juramento absolvant, quos idem Archiepiscopus ad testimonium duxerit producendos, eos nihilominus (si se gratia, vel odio, vel timore subtraxerint) distractione simili compellentes ad perhibendum testimonium veritati.“

d) Theil I, neunte Abhandlung, S. 19, 20, 21, 22 et 23.

„schlechthin sogenannten Flecken wären noch später und aus den
 „Markflecken erst entstanden. Man hätte gelitten, daß gegen die Regel die-
 „jenige Dörfer, so an der Grenze des Landes gelegen, Eingriffe in die bür-
 „gerliche Nahrung gethan, weil den Städten dadurch nichts abgegangen, son-
 „dern der Verkehr in die benachbarten Gegenden getrieben worden wäre.
 „Daraus seye ein Herkommen und der Begriff eines Mark, oder Grenz-Rechts
 „und Markfleckens entstanden, so sich manche Grenz-Dörfer, wiewohl nicht
 „alle, angemaaset hätten. Als dieser Begriff gebildet gewesen,
 „hätten hin und wieder Dörfer mitten im Lande ein sol-
 „ches Recht, wie manche Grenz-Dörfer hergebracht, zu er-
 „langen gewußt und man hätte denn deren Recht zur Be-
 „zeichnung des Musters, wonach sie zu beurtheilen, eben-
 „falls ein Markrecht und sie selbst auch Markflecken, oder
 „schlechthin Flecken genannt. Bey Klüg war freilich just der Fall
 „und die Worte des Erbvergleichs scheinen diese Herleitung zu begründen.
 „Hieraus leitete der Regierungsfiscal nun her, daß ein Ort, so ein Mark-
 „Fleckens-Recht haben wolte, eigentlich ein Grenz-Ort seyn müste, ein ande-
 „rerer Ort aber mitten im Lande sehr streng den Beweis zu führen hätte,
 „daß er just dasjenige Recht in complexu erworben, so man Mark-Recht
 „zu nennen pflegte.“

Es macht also keinen Unterschied, daß Frank den Ort Daffow nur einen
 Flecken genannt hat, da in Mecklenburg zwischen Flecken und Markflecken in An-
 sehung derer daraus fließenden Gerechtsamen keine Verschiedenheit vorwaltet, Daffow
 aber in der That ein Markflecken ist, weil er an der Mecklenburgischen Grenze
 gegen Hollstein liegt, auch daselbst ein Jahrmarkt gehalten wird.

Daß Behr und Chemnitz blos des Schlosses, nicht aber des Städtleins Daffow
 erwähnt haben, schließt dessen Existenz nicht aus. Diese Geschichtschreiber
 haben sich in ihrer Erzählung blos auf die Zerstörung des Schlosses Daffow ein-
 geschränkt. Von dem Städtlein Daffow wußten sie aber nichts merkwürdiges zu
 erzählen. Es tritt also hier der Rechtsatz ein,

„quod unius positio, non fit alterius exclusio.“

Ungnad hat zwar in seinen *Amoenitatibus &c.* den Ort Daffow ein Dorf ge-
 nannt. Allein dieser Ungnad verdient um deswillen keinen Glauben, weil seine An-
 gaben sehr viele Unrichtigkeiten enthalten und die gelieferte Urkunden von bloßen,
 nicht vidimirten Copieen genommen worden sind, mithin keine Beweiskraft haben. e)
 Dagegen haben die oben (S. 7.) angeführte Geschichtschreiber, Klüver und Frank,
 am End der Capitteln jedesmahl die archivalische Dokumente und Autores bemerkt,
 woraus sie ihre Angaben genommen.

S. 37.

e) L. 2, ff. de fide instrumentorum.

„Quicumque a fisco convenitur, non ex indice et exemplo alicujus scripturae,
 „sed ex authentico conveniendus est, ita si contractus fides possit ostendi, cae-
 „terum calumniosam scripturam vim in judicio obtinere non convenit.“

C. 1. x. eodem.

„Si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possu-
 „mus, „

§. 37.

Außer diesen Einreden gegen die vom Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Eyben, beygebrachte Beweisstücke der Daffowischen Markt-Fleckens-Gerechtigkeit wenden

14) die Borderstädte Parchim und Güstrow auch noch ein:

„daß die Präscription interrumpirt worden seye und daß die Besitzer von Daffow sich in einer Possessione vitiosa befunden hätten. Denn durch die Mecklenburgische Polizey-Ordnung vom Jahr 1516, welche durch viele, bis in die neueste Zeiten ergangene Landesherrliche Verordnungen und Edicte bestätigt worden seye, wäre die Handwerkerhaltung und das Treiben bürgerlicher Nahrung auf dem Land ohne alle Ausnahme verboten worden. Gegen diese verbotende Gesetze hätte nun keine Verjährung statt haben können. Wenigstens hätte der Besitzer von Daffow gegen die Polizey-Ordnung vom Jahr 1516 protestiren und sich sein Recht wegen Daffow ausdrücklich vorbehalten müssen. Da dies nicht geschehen seye, wäre auf jeden Fall dem etwa gehabten Recht entsagt worden.“

Allein auch diese Einreden haben nichts auf sich. Denn als die erste Mecklenburgische Polizey-Ordnung im Jahr 1516 errichtet wurde, war die Präscription der Daffowischen Fleckens-Gerechtsame schon überhinaus vollendet. Es waren nemlich, wenn man auch nur das Jahr 1261, von woher sich die ersten Nachrichten schreiben, (§. 3.) als den Anfang der Verjährung annimmt, bis zum Jahr 1516 volle 255 Jahre verflossen. Ein Zeitraum, der zur immemoriellen Verjährung beynahe dreymahl genüget. (§. 18.) Wenn derothalben also auch die Polizey-Ordnung vom Jahr 1516 das Halten der Handwerker und das Treiben bürgerlicher Nahrung auf dem platten Land ohne Ausnahme verboten hätte, so könnte diese Verordnung dem Ort Daffow seine durch immemorielle Verjährung wohl erworbene Marktfleckens-Gerechtsame doch nicht wieder nehmen. f) Allein dies allgemeine Verbott ist auch nicht einmahl in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1516 enthalten. Denn sie erlaubt selbst, daß diejenige Handwerker, welche von Alters her in den Dörfern gewesen, daselbst bleiben solten, g) räumt also der Verjährung volle

f) Confer. der §. 17, not. f allegirte Puffendorf.

g) Die hierher gehörige Stelle aus der Mecklenburgischen Polizey-Ordnung vom Jahr 1516 lautet folgendermaßen:

„Damit der Adel, Bure und ein jeder an Herkommen seines Standes und Weesens syne Meringe und Hanteringe gebürlichen und gewonlicher Wyse hebben und einer den andern an syner Meringe nicht erren, oder schewecken indge, so hebben wy geordnet, dat de Adel, des gelycken de Geistlicken, allene to erer Noturft in ere Huse, ohne Hinderinge, tho bruben Macht hebben und süst keinerley Beer up de Kröge, noch in andere Orden, tho verköpen, noch sülvest ere egen gebruket Beer, veyles Ropes Wyse, tho verschenken, oder tho verköpen Gewalt hebben, souden dejeniaen, de dat bether gröwet, schölen solches genzlich affstellen und unterlaten. Idt schölen oec up den Lande in Dörpen annerley Handwerke,

volle Kraft ein. Es hat also weder die Polizei-Ordnung vom Jahr 1516, noch alle nachherige Landes Geseze, den Besißstand der Daffowischen Fleckens-Gerechtsame weder interrumpiren, noch vitios machen können, h) zumahlen da der immemorielle Besißstand, wenn die Verjährung in dem verbiethenden Geseze ausgenommen ist, nicht für die Zeit des Legis prohibentis, sondern blos für die Zeit des erhobenen Streites erwiesen zu werden braucht, i) auch überhaupt die Praescriptio immemoralis gegen verbiethende Geseze Statt findet. k) Aus diesen Gründen war es auch nicht

„oder Ampte, den the von Olders bether tho darinnen ehe
„we st geduldet, noch der je Nemandes mit Ware, de Bürgern tho hantern tho
„steit, tho Kopschlagen verginnt, noch tho gelaten werden.“

h) J. H. Boehmer, (Fr. B. Backmeister) Diss. de praescriptione contra leges maxime prohibitivas, §. 18.

„Quae cum ita sint, frustra in litem vocatur et quaeritur, utrum praescriptio
„immemoralis lege lata prohibitiva interrumpatur? Quia enim interruptio
„praesupponit praescriptionem, per quam acquiritur jus, vel dominium, illa
„minime applicari potest ad causam vetustatis omnem hominum memoriam
„excedentem, per quam tale jus non acquiritur, sed legitime acquisitum esse
„docetur. Neque ergo etiam hoc casu ei, qui praesidio immemoralis tempo-
„ris munitus est, injungendum, ut probet, se ante tempus, quo lex prohibi-
„tiva lata, jam immemoriali tempore possedisse jus, de quo quaeritur. Nam ita
„per indirectum omnis efficacia tempori immemoriali adimitur et ad nihilum
„reducitur. Contra quamlibet legem privilegium concedi potest, adeoque vel
„expresse, vel tacite illud excipitur. Quando ergo lex prohibitiva fertur, aut
„illa est tantum repetitio prioris legis vetustissimae, quo casu per illam vetus-
„tati immemoriali nullum praepjudicium adfertur, aut est lex plane nova pro-
„hibitiva de re ante in libertate singulorum posita, veluti de pastura ovium in
„sylvis non exercenda, quo casu rursus inepte de interruptione quaeritur,
„quod tempore legis latae nullo privilegio opus fuerit, sed quilibet pro libera-
„tate sua egerit et sic pasturam ovium in sylvis exercuerit. Hac ergo impos-
„sibile prohibita, nihil prohibet, quo minus ex post facto quis contra eam pri-
„vilegium obtinere queat. Si vero hoc, nihil etiam prohibet, quo minus eum
„privilegio munitum fuisse asseramus, qui ex post facto immemoralis temporis
„possessionem pro se allegare et probare potest.“

i) Idem, l. c. §. 17, not. n.

„Hoc ulterius illustrat de Wernher, in Obs. P. 4, Obs. 5, n. 94 ex adductis princi-
„piis et simul num. 106 seq. optime observat, si in legibus prohibitivis antiquis-
„simis casus privilegii, vel immemoralis temporis excipitur, hoc intelligi non
„posse de tempore legis latae, sed litis motae. Si enim prius asserendum es-
„set, probatio talis, tempore legis, ante duo secula forsan latae, possessorem
„jam immemoralis temporis possessione munitum fuisse, impossibilis foret et
„frustra casus hic in legibus reservatur. Quia enim vetustas immemoralis
„temporis tantum est modus docendi titulum, seu legitimam acquisitionem,
„quocunque illa tempore allegetur et probetur, eadem semper praesumptio ori-
„tur, quod hoc jus recte acquisitum fuerit.“

k) vid. das §. 17, not. e, allegirte C. 1, de praescript. in 6to.

Leyser, Medit. ad Pandect. spec. 461, m. 1.

„Prae-

nicht nöthig, daß die Besitzer von Daffow gegen die Polizey-Ordnung vom Jahr 1516 protestirt und sich ihr Recht vorbehalten haben. Denn diese Polizey-Ordnung schadete der wohl erworbenen Fleckens-Gerechtsame des Ortes Daffow nicht, sie bestätigte vielmehr die für denselben militirende immemorielle Verjährung.

§. 38.

Die Vorderstädte Parchim und Güstrow bestreiten auch noch

15) aus dem Grund die Daffowische Mark-Fleckens-Gerechtsame:

„weil der vorige Besitzer, Herr von Berckentin in zwei in den Jahren 1702 und 1714, als die Licent zu Daffow hätte eingeführt werden sollen, bey der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft eingereichten Vorstellungen 1) selbst gesagt hätte, daß Daffow von jeher ein Dorf und ein Pertinenz seines Guts Lüttgenhoff gewesen seye, daß es niemahls Jura civitatis gehabt, noch zum Corps der Städte gehört hätte und daß die Einwohner nicht sui juris seyen, sondern indissolubili subjectionis nexu ihm gehörten.“

Ohne nun zu untersuchen, ob diese von den Vorderstädten Parchim und Güstrow ad acta gebrachte Vorstellungen auch wirklich von dem Herrn von Berckentin der Ritterschaft eingereicht worden sind, denn die eine ist sine die et consule, so können sie der Daffowischen Fleckens-Gerechtigkeit doch im geringsten nichts schaden. Denn da in den Jahren 1702 und 1714 der Ort Daffow das Recht, Handwerker und sonstige bürgerliche Nahrung treibende Personen zu halten, durch einen immemoriellen Besißstand wohl erworben, die Familie von Berckentin den Ort Daffow auch als ein Städtlein zu Lehn empfangen hatte, so stunde es nicht in der Macht eines

„Praescriptioni immemoriali contra legem locum facit Pontifex in C. 1, de praescript. in 6to. Hoc capitulum in foro recepimus et recte quidem, quum praescriptionis immemorialis eadem, quae consuetudinis, per quam lex tollitur et privilegii, quod etiam contra leges subinde indulgetur, auctoritas fit. Nec obstat, praescribentem, cui lex obsistit, in mala fide esse. Hoc enim negamus. Is certe, qui cum majoribus suis rem ultra hominum memoriam tenuit, non potest non credere, majores suos eam iuste et ex voluntate legislatoris adquisivisse. Haec praesumptio eum sine dubio in bona fide constituit.“

Wernher, Obs. P. 4, Obs. 5. n. 91.

„Constat et a nemine negatur, posse principem a lege prohibente, quae mere humana est, hunc, vel illum eximere, eidemque contra illam privilegium largiri. Ubi igitur quis probat, per immemoriale tempus se actum lege interdictum exercuisse, praesumendum est, hanc facultatem olim a principe concessam et legitime acquisitam fuisse, ut ulterior privilegii probatio exigi, haud debeat.“

1) vid. Anlagen sub num. 20 et 22 zu der den 22ten Juni 1791 von Seiten der Vorderstädte Parchim und Güstrow bey dem Herzoglich Mecklenburgischen Hof und Landgericht zu Güstrow producirten replizirlichen Handlung.

eines Vasallen, durch eine bloße Vorstellung an die Ritterschaft die Gestalt des Lehns umzuwandeln. Auch konnte derselbe den Daffowern Bürgern und deren Nachkommen an ihrer wohl erworbenen Freyheit und Gerechtigkeit nichts vergeben. Wie unrichtig und gegen eigene Ueberzeugung aber überhaupt diese von Berckentinische Angaben sind, zeigt das in dem Archiv zu Lüttgenhoff aufgefundenene Protokollbuch des Lüttgenhofer Gerichts, in welchem sich mehrere, von dem Herrn von Berckentin mit eigener Hand eingeschriebene Hauskaufsbriefe und Erkenntnisse von den Jahren 1694 bis 1714 vorfinden, die derselbe an Daffower Handwerker ertheilt hat. (S. 7, not. i) Dies ist ein sicheres Zeichen, daß zu der Zeit freye Bürger und Handwerker und keine leibeigene Unterthanen zu Daffow gewesen seyn müssen. Auch haben nach den Daffower Kirchenbüchern (S. 7, not. f.) in den Jahren 1713 und 1714 vierzehn Handwerksleute Kinder taufen lassen, in den Jahren 1713 bis 1720 haben 21 Professionisten zu Gebatter gestanden und von dem Jahr 1712 bis ins Jahr 1727 sind 26 Handwerksleute gestorben. Daffow konnte also unmöglich zur Zeit derer vom Herrn von Berckentin bey der Ritterschaft eingereichten Vorstellungen ein Dorf seyn und derselbe machte bloß diese Angabe, um die Aufhebung des zu Daffow eingeführten Licentis zu bewürken. (S. 30.)

§. 39.

Die Vorderstädte Parchim und Güstrow machen

16) auch noch den Einwand:

„daß dadurch eine Res judicata gegen die Daffowische Markflecken-Gerechtigkeit vorhanden seye, weil sich der verstorbene Herr Geheim Rath, Freyherr von Eyben, bey den Traktaten über den Erbvergleich vom Jahr 1755 an den Landesherrn und die Ritter und Landschaft gewendet und eine Ausnahme für Daffow verlangt hätte, mit diesem Gesuch aber abgewiesen worden wäre.“

Hier wird aber ein ganz falsches Suppositum zum Grund gelegt. Denn der Herr Geheim Rath, Freyherr von Eyben ist mit seinem Gesuch nicht ab, sondern auf den §. 279 des Erbvergleichs verwiesen worden, nach welchem allen denjenigen, die die Grenz, oder Mark-Flecken-Gerechtigkeit von ihren Gütern zu behaupten vermaßen, der Beweis vorbehalten worden ist. Diesen Beweis hat nun der Herr Geheim Rath, Freyherr von Eyben, hinlänglich geführt, mithin der ihm geschehenen Auflage ein volles Genüge geleistet.

§. 40.

Endlich wird auch noch

17) von den Vorderstädten Parchim und Güstrow eingewendet:

„daß Daffow um deswillen kein Städtlein, oder Mark-Flecken seyn könnte, weil es keine Städtische Verfassung und keinen Magistrat hätte.“

Alein auch dieser Einwand ist von keiner Bedeutung. Denn bey Flecken ist keine Städtische Verfassung, kein Magistrat, keine Mauern von Nothen. Bloß das Recht bürgerliche Nahrung zu treiben, ist das Signum caracteristicum eines Fleckens

Fleckens. m) Und daß dies auch in Mecklenburg der Fall ist, bezeuget der S. 279 des Erbvergleichs. (S. 8.) Nach diesem wird zu einem Markflecken nicht erfordert, daß er eine Städtische Verfassung und einen Magistrat habe, sondern blos, daß er von allerley Handwerkern und sonstige bürgerliche Nahrung treibenden Personen bewohnt wird. Diese sind nun aber zu Daffow auf alle Art vorhanden. Es kann mithin auch diesem Ort die Markflecken-Eigenschaft auf keinen Fall abgesprochen werden.

m) vid, der S. 24, not, s allegirte Westphal.



Anlage Nro. 2.

von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

erkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser lieber Besonderer Rath und Betreuer, Königlich Großbritannischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg, supplicando unterthänigst angelanget und ersuchet, Wir geruheten, ihm so gnädig zu erscheinen, und ihm, wegen des am 25. Januar 1751 aus dem Concurs des Rittmeisters Hans Casper von Plessen, bey Unserer Justiz-Canzley hieselbst unter andern sub hasta erstandenen und an sich erhandelten lehns-guthes Röchelsdorf und dessen Pertinentien, worüber Wir unterm 26. Jun. 1753 das gerichtliche Adjudicatorium Landes- und lehns-herrlich in Gnaden confirmirt haben, für Unsern getreuen lehn-Mann gnädigst anzunehmen, und durch einen förmlichen lehnbrief damit zu investiren, jedoch demselben, da nebst den übrigen aus vorerwähntem Concurs erhandelten Güttern Großen-Krankow und dessen Pertinentien, wie auch Tressow, obersagtes Guth Röchelsdorf mit denjenigen Geldern erkauft auf ihn, den Supplicanten, aus dem Testament des weiland Venetianischen Geschalls Grafen Matthias Johann von der Schulenburg lege fideicommissaria verordnet wären, daß nach Abgang seiner, des Supplicantis männlichen Nachkommenschaft die linie absteigende Linie des weiland Königlich Preussischen Generallieutenants und Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, nach deren Abgang aber die linie der Descendenz des Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweigischen Ober-Jägermeisters Mabe Christoph von Deynhausen; nach deren Abgang die linie der Descendenz des weiland Königl. Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweigischen Raths und Ober-Landdrosten Georg Friedrich Freyherrn von Spörck, und endlich auch nach deren Abgang die linie der Schulenburgischen Familie von Altenhausen darin succediren sollte,

Besicherung hinzuzufügen, daß, wenn die sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Familien be des fideicommissarischen Successionsrechts respective zur Succession gelangen, die linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen laudemial-Gelder und anderer dem Land und Landesgesetzen gemäßen Praestandorum, bey dem dormaligen regierenden Herzoge das lehn über Röchelsdorf suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, von dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden das Geld und erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten vor wirklicher Räumung nur wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht sollten. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, in Anbetracht der getreuen und nützlichen Dienste, welche uns gedachter Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende lehns-Folgere in unterthänigkeit und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu willkamen: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen obbenannten Unsern lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen leibes- lehns-Erben vorbesagtes Guth Röchelsdorf mit Pertinentien und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-lehn gnädigst überlassen und verleihen, und wegen ihn für Unsern getreuen lehn-Mann auf- und angenommen haben. Confession und leihen auch hiemit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen männlichen leibes- lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach dem Abgang, in collateraliter aber seinen Agnaten, eines Namens und Schilbes, bis in die dritte Generation, das lehn über Röchelsdorf mit Pertinentien zu haben und zu besitzen, und denselben das lehn zu suchen und zu verdienen, und das Geld und die Kosten der Meliorations- und Besserungs-Kosten vor wirklicher Räumung nur wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht sollten. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, in Anbetracht der getreuen und nützlichen Dienste, welche uns gedachter Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende lehns-Folgere in unterthänigkeit und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu willkamen: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen obbenannten Unsern lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen leibes- lehns-Erben vorbesagtes Guth Röchelsdorf mit Pertinentien und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-lehn gnädigst überlassen und verleihen, und wegen ihn für Unsern getreuen lehn-Mann auf- und angenommen haben. Confession und leihen auch hiemit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen männlichen leibes- lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach dem Abgang, in collateraliter aber seinen Agnaten, eines Namens und Schilbes, bis in die dritte Generation, das lehn über Röchelsdorf mit Pertinentien zu haben und zu besitzen, und denselben das lehn zu suchen und zu verdienen, und das Geld und die Kosten der Meliorations- und Besserungs-Kosten vor wirklicher Räumung nur wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht sollten.

R

den

